

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 24. September 2009

16.9.2009	<b>Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte</b> . . . . .	572
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1	
17.9.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes</b> . . . . .	573
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 24. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 8. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 205-1	
17.9.2009	<b>Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner)</b> . . . . .	577
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-15	
17.9.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz</b> . . . . .	583
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. August 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 330-1	
21.9.2009	<b>Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	583
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
20.8.2009	Landesverordnung zur Änderung der Hafententsorgungsversorgung . . . . .	584
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
25.8.2009	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ . . . . .	587
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-232	
27.8.2009	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	598
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
31.8.2009	Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfiEVO) . . . . .	598
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-14	
8.9.2009	Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) . . . . .	604
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-2-3	
15.9.2009	Landesverordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung . . . . .	628
	Ändert LVO vom 5. Juli 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-32	
16.9.2009	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchD-ZustVO) . . . . .	628
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-31	
	Berichtigung des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften . . . . .	629
	– Berichtigung –	
	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . .	630
	– Berichtigung –	
	<b>Mitteilung der Schriftleitung</b> . . . . .	630

1416/2009

**Gesetz  
zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte  
Vom 16. September 2009**

**Artikel 1  
Änderung der Kreisordnung<sup>1)</sup>**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 a Abs. 2 werden die Worte „nach § 47 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Landrätin oder der Landrat wird vom Kreistag gewählt.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Wahlverfahren

(1) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Bewirbt sich nur eine Person, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bewerben sich mehrere Personen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der

Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.

(3) Die erstmalige Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Erfüllt die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 nicht, kann die Bestätigung binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige und Wahlunterlagen versagt werden. Vor der Versagung ist der Kreistag zu hören. Die Versagung ist zu begründen. Nach der Bestätigung ist die Landrätin oder der Landrat zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „, im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 1 nach Bestätigung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landrätin oder der Landrat ist im Falle der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiter zu führen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiter zu führen, ist die Landrätin oder der Landrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.“

6. § 47 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes<sup>2)</sup>**

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt VIII die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert Gesetz i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

<sup>2)</sup> Ändert Gesetz i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1

2. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt und die Worte „oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein“ gestrichen.
4. In § 47 Abs. 1 werden in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
5. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt.
6. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder der Kreiswahl“ gestrichen.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
7. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vorschaltgesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)<sup>3)</sup> außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Innenminister

<sup>3)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-27

1419/2009

## Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes Vom 17. September 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes<sup>1)</sup>

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Angaben zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 111 a Genehmigungsfiktion“

- b) Die Angaben zu Zweiter Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 1 a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 138 a Anwendbarkeit

§ 138 b Verfahren

§ 138 c Informationspflichten

§ 138 d Gegenseitige Unterstützung

§ 138 e Elektronisches Verfahren“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident und die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes öffent-

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

lich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, sind auch sie oberste Landesbehörden.“

3. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. § 83 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit der zukünftig antragstellenden Person, welche Nachweise und Unterlagen von ihr zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie der antragstellenden Person nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

5. § 110 Abs. 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.“

6. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts

Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist derjenigen Person, der der Verwaltungsakt nach § 110 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

7. In § 136 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

8. Im Zweiten Teil Abschnitt II erhält Unterabschnitt 1 a folgende Fassung:

„Unterabschnitt 1 a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 138 a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 138 b Abs. 3, 4 und 6, § 138 c Abs. 2 und § 138 e auch dann, wenn sich die antragstellende oder anzeigepflichtige Person unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 138 b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf

der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an die antragstellende oder anzeigepflichtige Person über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen derjenigen Person, an die sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 110 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Person kann nicht nach § 79 a verlangt werden, eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

#### § 138 c

##### Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die die antragstellende oder anzeigepflichtige Person bei der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 83 a erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

#### § 138 d

##### Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

#### § 138 e

##### Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 52 a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“

9. In § 147 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 150 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

10. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen der Empfängerin oder des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift der Zustellungsadressatin oder des Zustellungsadressaten sowie den Namen der oder des Bediensteten erkennen lassen, die oder der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den von der Empfängerin oder dem Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Die Empfängerin oder der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

11. § 154 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 150 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5.“

12. In § 195 a Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 281 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 84 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Versteigerung kann auch über eine Internetseite eines Trägers der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Der Zuschlag gilt in diesem Fall gegenüber der Person als erteilt, die am Ende des Versteigerungszeitraumes das höchste Gebot abgegeben hat. Als Zahlung nach Absatz 1 Satz 3 gilt auch der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde. Die §§ 272 und 293 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.“

15. In § 305 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden. Insoweit wird die Pfändung jeweils am Tag nach der Fälligkeit der Leistung wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.“

16. In § 310 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes, Ordnungsgeldes oder einer Nutzungsentschädigung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung laufender gesetzlicher Unterhaltungspflichten bedarf.“

17. § 315 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde kann den Arrest anstelle des Amtsgerichts anordnen; Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Arrestanordnung ist zuzustellen. Ihre Vollziehung ist unzulässig, wenn seit dem Tag der Zustellung ein Monat verstrichen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 930“ wird die Angabe „bis 932“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Landesmeldegesetzes<sup>2)</sup>

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann eine Datenabfrage auch ohne Kenntnis konkreter Identifikationsmerkmale von Personen erfolgen, soweit dies zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich ist.“

2. § 27 Abs. 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“

## Artikel 3

### Änderung des Landesstatistikgesetzes<sup>3)</sup>

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Innenminister

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F. vom 24. Juni 2004, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 210-3

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 8. März 1991, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 205-1

1418/2009

**Gesetz**  
**über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts**  
**„Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“\*)**  
**(Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner)**

**Vom 17. September 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I  
Grundlagen

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Siegel, Trägerschaft

§ 2 Anwendungsbereich

Abschnitt II  
Aufgaben

§ 3 Aufgaben

§ 4 Unterstützungspflichten

§ 5 Haftung, Anstaltslast

§ 6 Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer

Abschnitt III  
Finanzierung

§ 7 Finanzierung

§ 8 Gebühren

Abschnitt IV  
Innere Organisation

§ 9 Organe

§ 10 Verwaltungsrat

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 12 Satzung

§ 13 Geschäftsführung

Abschnitt V  
Personal, Aufsicht, Wirtschaftsführung,  
Datenschutz und Haftung

§ 14 Personal der Anstalt

§ 15 Rechtsaufsicht

§ 16 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 17 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 Finanzkontrolle

§ 19 Datenschutz

§ 20 Schadensersatz

§ 21 Veröffentlichungen

§ 22 Verfahrensbestimmungen

§ 23 Übergangsvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

**Abschnitt I**  
**Grundlagen**

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Siegel,  
Trägerschaft

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, DLRL). Sie trägt die Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Sitz der Anstalt ist die Landeshauptstadt Kiel.

(4) Die Anstalt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“.

(5) Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden und Kreise des Landes sowie alle im Land Schleswig-Holstein bestehenden Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern; das Nähere regeln die Träger im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Weitere Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015 aufgenommen werden. Jeder weitere Träger stellt jeweils ein weiteres Mitglied in dem Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 10.

(6) Die Interessen der Gemeinden und Kreise werden in der Anstalt durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, den Städtebund Schleswig-Holstein, den Städtetag Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vertreten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf alle von der DLRL erfassten Dienstleistungstätigkeiten und auf solche Dienstleistungen Anwendung, deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Der Service der Anstalt kann von in- und ausländischen Dienstleistungserbringern in Anspruch genommen werden. Die Anstalt betreut Verfahren im Zusammenhang mit der dauerhaften

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Niederlassung ebenso wie Verfahren im Zusammenhang mit der vorübergehenden Dienstleistungstätigkeit. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Branchen oder Nicht-Dienstleistungen fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um alle oder einzelne vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommenen Branchen oder um Nicht-Dienstleistungen erweitern.

(2) Über die Anstalt können alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden, die unter Artikel 6 DLRL fallen oder deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Verfahren fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um weitere von der DLRL nicht erfasste Verfahren und Formalitäten erweitern.

## **Abschnitt II Aufgaben**

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Anstalt hat nach Artikel 6 DLRL die Aufgabe, die Durchführung staatlicher Verfahren und Formalitäten zu erleichtern. Sie wirkt gemeinsam mit den zuständigen Stellen auf die einfache, zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens hin. Sie hat die im Sinne dieses Gesetzes an sie herangetragenen Anliegen gegenüber den zuständigen Stellen zu koordinieren. Die Anstalt unterstützt Dienstleistungserbringer bei sämtlichen Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit betreffen.

(2) Die Anstalt ist einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

(3) Die Anstalt prüft eingehende Anträge und Mitteilungen summarisch auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler. Sie leitet die Anträge und Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter. Bei offensichtlicher Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit weist die Anstalt den Dienstleistungserbringer darauf hin; § 138 b Abs. 4 LVwG bleibt unberührt. Die Anstalt wickelt für die an sie herangetragenen Verfahren die gesamte Verfahrenskorrespondenz einschließlich der Zustellung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die Weiterleitung dienstleistungsspezifischer Informationen der zuständigen Behörden nach §§ 83 a und 138 c Abs. 2 LVwG ab, soweit der Dienstleistungserbringer nicht etwas anderes verlangt. Die Aufgaben der Anstalt nach diesem Absatz lassen die gesetzlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden unberührt.

(4) Die Anstalt stellt Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern allgemeine Informationen beispielsweise über

1. die Anforderungen, die insbesondere für im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene Dienstleistungserbringer beispielsweise bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten,
2. die zuständigen Stellen, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Stellen, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen,
3. die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen,
4. die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Stellen und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern,
5. Verbände oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen,

zur Verfügung. Die Informationen müssen in einer klaren und unzweideutigen Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein und dem neuesten Stand entsprechen. Zu diesem Zweck betreibt die Anstalt ein elektronisches Wissens- und Informationssystem.

(5) Sofern die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird, kann die Anstalt vergleichbare Aufgaben für andere Stellen – auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein – wahrnehmen. Einheiten, insbesondere zur Kostenerstattung, sind vor Übernahme in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzulegen.

(6) Durch Verordnung kann die für die Umsetzung der DLRL zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 weitere öffentliche Aufgaben als einheitliche Stelle oder solche, die mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 im Zusammenhang stehen, auf die Anstalt übertragen.

(7) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die Anstalt Dritter bedienen.

(8) Soweit in den Gemeinden und Kreisen für den nach Kapitel VI der DLRL erforderlichen Informationsaustausch das nach Artikel 34 Abs. 1 DLRL von der Europäischen Kommission eingerichtete elektronische System genutzt wird, nimmt die Anstalt für sie die technische Abwicklung für den In-

formationsaustausch wahr; die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden der Gemeinden und Kreise bleiben unberührt. Auf Antrag überträgt die Aufsichtsbehörde nach § 15 Satz 2 die technische Abwicklung für den Informationsaustausch mittels des in Satz 1 genannten elektronischen Systems auf die Gemeinden und Kreise.

#### § 4

##### Unterstützungspflichten

(1) Die für die Durchführung der nach § 2 Abs. 2 erfassten Verfahren und Formalitäten zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Die zuständige Stelle erteilt der Anstalt auf Nachfrage Auskunft über den Stand der bei ihr anhängigen Verfahren.

(2) Soweit ein Dienstleistungserbringer Informationen nach Artikel 7 Abs. 2 DLRL über die Anstalt begehrt, ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese der Anstalt unverzüglich und elektronisch zur Weiterleitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, der Anstalt die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Eine entsprechende Pflicht obliegt auch der Anstalt im Verhältnis zu den zuständigen Behörden.

#### § 5

##### Haftung, Anstaltslast

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem nach § 7 Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel, im Falle der Amtshaftung nach der Regelung des § 20.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

#### § 6

##### Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringer, die zum Zweck der Verfahrensabwicklung die Anstalt eingeschaltet haben, informieren diese unverzüglich

1. über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind, sowie
2. über Änderungen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung führen.

### Abschnitt III Finanzierung

#### § 7

##### Finanzierung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erhält die Anstalt von den Trägern Finanzmittel nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte als Globalzuweisung. Der Finanzbedarf der Anstalt wird jährlich vom Verwaltungsrat im Wirtschaftsplan niedergelegt. Der Anteil an der Finanzierung wird von den Trägern in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Der auf die Träger entfallende Anteil kann auch durch die Gestellung von Sach- oder Personalmittel erbracht werden.

(2) Im Falle der Übertragung neuer Aufgaben nach § 3 Abs. 6 hat die Verordnung Regelungen darüber zu enthalten, welcher Träger die zusätzlich notwendigen Finanzmittel bereitzustellen hat.

#### § 8

##### Gebühren

(1) Die Anstalt kann für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben. Diese dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip), müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens stehen und vertretbar sein. Der Verwaltungsrat bestimmt durch Satzung die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, sowie die Gebührensätze.

(2) Wird ein Verfahren oder eine Formalität über die Anstalt abgewickelt, werden die anfallenden Gebühren und Auslagen des Verfahrens für die zuständige Stelle von der Anstalt eingezogen. Sie hat diese unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gegebenenfalls ein Vollstreckungsverfahren gegen den Gebührenschuldner zu veranlassen.

### Abschnitt IV Innere Organisation

#### § 9

##### Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

#### § 10

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich des § 1 Abs. 5 Satz 3 aus sieben Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städtebund Schleswig-Holstein, der Städtetag Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag benennen entsprechend § 1 Abs. 6 für die kommunalen Träger der Anstalt jeweils ein Mitglied. Je ein weiteres Mitglied benennen

1. das Land Schleswig-Holstein,
2. die Industrie- und Handelskammern,
3. die Handwerkskammern.

Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern für den Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder erforderlich.

#### § 11

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über
  1. die Satzung der Anstalt gemäß § 12 und ihre Änderung,
  2. die Grundsätze der Führung der Geschäfte,
  3. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
  4. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5,
  5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
  6. Grundsatzfragen der Personalverwaltung,
  7. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
  8. die Entlastung der Geschäftsführung,
  9. die Aufnahme neuer Träger gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2,
  10. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
  11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
  12. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4.

Die Beschlüsse nach Nummer 4, 9 und 12 sowie der Beschluss der ersten Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung nach Nummer 3 sowie Beschlüsse nach Nummern 4, 5 und 9 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht. Beschlüsse nach Nummer 7 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder.

(2) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

(4) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

#### § 12

##### Satzung

Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt enthalten.

#### § 13

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung) wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

#### Abschnitt V

##### Personal, Aufsicht, Wirtschaftsführung, Datenschutz und Haftung

#### § 14

##### Personal der Anstalt

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Beschäftigtenverhältnis eingestellt. Die Befristung des Beschäftigtenverhältnisses ist zulässig. Die Geschäftsführung kann auch einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden; die Übertragung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(2) Die Geschäftsführung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Sie ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. Sie kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 bleibt unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn Träger der Anstalt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 4 ihre Finanzierungsverpflichtung durch Bestellung von Personal erfüllen.

(4) Für eigenes Personal der Anstalt gelten der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TvL) in der jeweiligen Fassung sowie das Landesbeamten-gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93). Das Tarifrecht der abgeordneten Beschäftigten bleibt unberührt. Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenverordnung der von Satz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

#### § 15

##### Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein. Aufsichtsbehörde ist die für die Umsetzung der DLRL zuständige oberste Landesbehörde. Die Aufsichtsbehörde stellt in Angelegenheiten der §§ 138 a ff. LVwG das Einvernehmen mit dem Innenministerium her.

#### § 16

##### Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen.

(4) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte

nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts.

#### § 17

##### Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung.

#### § 18

##### Finanzkontrolle

Der Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein überwacht die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung.

#### § 19

##### Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), soweit dieses Gesetz keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen enthält. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 10 LDSG.

(2) Die Anstalt darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und speichern, soweit dies zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Soweit die zuständigen Stellen gegenüber der Anstalt zur Unterstützung verpflichtet sind, dürfen diese die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die Anstalt übermitteln. Beschränkt der Dienstleistungserbringer das Tätigwerden der Anstalt auf bestimmte Verfahrensgegenstände oder Verfahrenshandlungen, so darf die Anstalt personenbezogene Daten nur in dem hierfür erforderlichen Maße erheben, verarbeiten und speichern.

(3) Das gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 von der Anstalt betriebene Wissens- und Informationssystem darf personenbezogene Daten enthalten, soweit es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

#### § 20

##### Schadensersatz

(1) Für die Erfüllung der Informationsaufgaben nach § 3 Abs. 4 ist unabhängig von der Verpflichtung der zuständigen Stellen nach § 4 die Anstalt

verantwortlich. Soweit die Anstalt Informationen der zuständigen Stellen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 weiterleitet, bleibt die zuständige Stelle verantwortlich, wenn diese als Urheberin der Informationen erkennbar ist und ihre Informationen inhaltlich unzutreffend sind. Andernfalls trifft die Außenverantwortlichkeit die Anstalt. Die Anstalt haftet nach außen unbegrenzt für bei Dritten entstehende Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unabhängig von den verfahrensmittelnden Befugnissen der Anstalt nach §§ 3 und 4 bleibt für die Sachentscheidung allein die zuständige Stelle verantwortlich. Dies gilt auch, wenn durch eine Pflichtverletzung der Anstalt Fristen versäumt werden oder durch eine Verzögerung der Anstalt eine Genehmigungsfiktion eintritt.

(3) Im Innenverhältnis der Anstalt zur zuständigen Stelle bestimmt sich die Haftung nach dem Grad der Verantwortlichkeit.

#### § 21

##### Veröffentlichungen

Die Satzungen, ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

#### § 22

##### Verfahrensbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigten obersten Landesbehörden

haben die Interessen der Anstalt und ihrer Träger hinreichend zu berücksichtigen. Die nach § 10 Abs. 1 Vorschlagsberechtigten sind ebenso anzuhören wie der Verwaltungsrat der Anstalt. Alle Träger haben das Recht, Stellung zu nehmen. Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 6 ist das Einvernehmen mit der Anstalt herzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Verordnung der Umsetzung höherrangigen Rechts dient.

(2) Soweit dieses Gesetz eine Zustimmung der Rechtsaufsicht verlangt, hat diese, wenn sie die Genehmigung versagen will, der Anstalt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 23

##### Übergangsvorschriften

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Innenminister

1420/2009

**Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes  
zum Sozialgerichtsgesetz\*)  
Vom 17. September 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident  
zugleich als Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa

\*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. August 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 330-1

1417/2009

**Gesetz  
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften\*)  
Vom 21. September 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des

Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Wird die Ablehnung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erklärt, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Für den Innenminister  
Peter Harry Carstensen  
Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa

\*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

**Landesverordnung zur Änderung der Hafenersorgungsverordnung\*)**  
**Vom 20. August 2009**

Aufgrund des § 140 Abs. 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Die Hafenersorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), Behördenbezeichnung zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt IV die Überschrift „Schlussbestimmung“.
2. In der Inhaltsübersicht erhält § 16 die Bezeichnung „Inkrafttreten“.
3. In der Inhaltsübersicht wird § 17 gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Klammer ein Komma sowie die Wörter „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 (ABl. EG Nr. L 329/33)“ eingefügt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach der Klammer die Wörter „geändert mit Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (Verkehrsblatt 2001, S. 485),“ eingefügt.

6. Abschnitt IV erhält die Überschrift „Schlussbestimmung“.

7. § 16 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 17 wird § 16.

9. Die Anlage zur Hafenersorgungsverordnung erhält die Fassung der beigefügten Anlage.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. August 2009

Dr. Jörn Biel  
 Minister  
 für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

\*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

Anlage

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON ..... GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)  
den gesamten  einen Teil des  keinen   
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

*Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.*

*Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.*

Typ	Zu entsorgender Abfall m <sup>3</sup>	Maximale Lagerkapazität m <sup>3</sup>	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls m <sup>3</sup>	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt m <sup>3</sup>
<b>Altöl</b>					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (bitte angeben)					
<b>Müll</b>					
Lebensmittelabfälle					
Kunststoff					
Sonstige					
Abwasser <sup>(1)</sup>					
Ladungsbedingte Abfälle <sup>(2)</sup> (Genaue Angabe)					
Ladungsrückstände <sup>(2)</sup> (Genaue Angabe)					

<sup>(1)</sup> Gemäß Anlage IV des Marpol-Übereinkommens 73/78, Regel 11, kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

<sup>(2)</sup> Auch Schätzwerte sind zulässig.

**Erläuterungen**

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum .....

Uhrzeit .....

Unterschrift .....

---

## Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“

**Vom 25. August 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-232

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 6. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 223), und des § 38 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

### § 1

#### Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Gewässer „Alte Sorge“ in der Sorgeniederung zwischen Fünfmühlen im Norden und der Bundesstraße 202 im Süden, das Colsrakmoor und das zwischen dem Moor und der Alten Sorge liegende Grünland sowie westlich und östlich der Alten Sorge liegende Grünlandflächen auf dem Gebiet der Gemeinden Meggerdorf, Erfde und Bergenhäuser, Kreis Schleswig-Flensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Alte Sorge-Schleife“ unter Nummer 144 in das im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 758 ha groß und umfasst

1. das Gewässer „Alte Sorge“ einschließlich der bis zu 25 Meter breiten, teilweise auch flurstückbreiten beidseitigen Uferstrandstreifen zwischen Fünfmühlen im Norden und der Bundesstraße 202 im Süden,
2. westlich und östlich der Alten Sorge in unterschiedlicher Ausdehnung liegende Feuchtgrünlandbereiche in der sogenannten Sorge-Schleife zwischen dem Fünfmühlendeich im Norden und der Bundesstraße 202 im Süden einschließlich des großen Sorgemäanderns sowie des Grünlandkomplexes westlich der Sandschleuse im Südosten des Gebietes und
3. das in dem Feuchtgrünlandbereich eingebettete Colsrakmoor mit seinen typischen Randzonen.

(2) In den dieser Verordnung als Anlage 1 a, Blatt 1 und 2, beigegefügt Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In den dieser

Verordnung als Anlage 1 b, Blatt 1 und 2, beigegefügt Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 a, Blatt 1 und 2, sowie 1 b, Blatt 1 und 2, im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In den Abgrenzungskarten 1 b, Blatt 1 und 2, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigung der Karten ist in der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,  
– untere Naturschutzbehörde –,  
24837 Schleswig,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Kropp-Stapelholm,  
Am Markt 10,  
24848 Kropp,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großräumigen Feuchtgebietes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung mit offenen Wasserflächen, Hoch- und Niedermoorflächen und wechselfeuchtem und artenreichem Grünland.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. den Lebensraum für die an Feuchtgebiete gebundene vielfältige Pflanzen- und Tierwelt und ihre Ökosysteme in seiner Gesamtheit,
2. das Gewässerökosystem der Alten Sorge mit seinen stehenden Gewässerabschnitten in seiner Gesamtheit einschließlich der typischen Uferzonierung und der Verlandungsstufen,
3. das Brutvorkommen der im Bestand bedrohten Wiesen-, Röhricht- und Wasservogel von überregionaler Bedeutung,

Anl. 1 b

Anl. 1 b

4. die Nahrungs-, Rast- und Mauseengebiete von überregionaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel sowie für andere im Bestand bedrohte Vögel,
5. das naturraumtypische Landschaftsbild und die geomorphologisch bedeutsamen landschaftsprägenden Oberflächenformen des Flusstales der Alten Sorge

zu erhalten und zu schützen sowie

6. den Wasserhaushalt des als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt wichtigen Feuchtgebietes unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Dynamik,
  7. das Colsrakmoor als Lebensraum für die charakteristische Pflanzen- und Tierwelt und die Gesamtheit der Ökosysteme des Hochmoores und
  8. die Lebensbedingungen für den vom Aussterben bedrohten Fischotter durch die Erhaltung und Neuschaffung ungestörter Lebensräume an Gewässern und für den in den Gräben vorkommenden, ebenfalls bedrohten Schlammpeitzger
- zu erhalten, zu schützen oder zu entwickeln und
9. die in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und die in Anlage 2 Nr. 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen.

Anl. 2 Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;

5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einzubringen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 5

#### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Empfehlungen der oberen Naturschutzbehörde;
2. a) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes sowie die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die einen Eigenjagdbezirk bilden;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den übrigen Flächen mit folgenden Einschränkungen:  
Nicht zulässig ist es,
  - aa) die Jagd auf Wasserwild auf Wasser- und Röhrichtflächen einschließlich eines 100 m breiten Gewässerrandstreifens auszuüben,
  - bb) die Jagd auf Graureiher auszuüben,
  - cc) die Fangjagd mit Totschlagfallen, deren Fangbunkeröffnung größer als 8 cm ist, auszuüben,
  - dd) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum (Kanzel und Unterbau) umfassen,
  - ee) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
  - ff) Brutkästen für Enten aufzustellen;
3. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung des Fischfanges mit der Handangel
  - a) vom Ufer und vom Boot aus zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang in den in der Abgrenzungskarte rot punktierten Gewässerabschnitten in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März eines jeden Jahres,
  - b) vom Ufer und vom Boot aus in dem in der Abgrenzungskarte blau punktierten Bereich in der Zeit vom 1. Mai bis 1. März eines jeden Jahres sowie
  - c) vom Ufer aus in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März eines jeden Jahres zwischen Son-

nenaufgang und Sonnenuntergang in den in der Abgrenzungskarte mit gelben Punkten dargestellten Angelstrecken

mit folgenden Einschränkungen:

1. im Rahmen der Pachtverträge und der Angelscheinerlaubnisse dürfen insgesamt nicht mehr als 15 Angelboote zugelassen werden,
2. die Bootsliegendeplätze dürfen sich nur im Bereich der Badestelle Meggerdorf auf beiden Seiten des Gewässers befinden,
3. beim Fischfang vom Boot aus ist ein Abstand von fünf Metern zum Röhrichtgürtel einzuhalten und
4. beim Fischfang vom Ufer aus dürfen Röhrichte nicht betreten oder geschädigt werden;
4. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung des Fischfanges mit der Handangel vom Ufer aus zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang auf dem Gebiet der Gemeinde Bergenhusen von den in der Örtlichkeit durch die obere Naturschutzbehörde gekennzeichneten maximal vier Angelstellen;
5. a) die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
  - aa) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
  - bb) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 4 des Landeswassergesetzes;
- b) die erforderliche Unterhaltung der in die Alte Sorge einmündenden Gräben und Drägen zur Sicherung der Binnenentwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 1. März, chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
6. der Betrieb und die Unterhaltung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;
7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen mit folgender Einschränkung:

nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;

#### 9. das Betreten oder Befahren

- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
- b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;

10. das Baden in der Alten Sorge von den genehmigten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Badestellen der Gemeinden Meggerdorf und Bergenhusen aus;

11. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 15 Abs. 6 des Landesnaturschutzgesetzes.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

#### § 6

##### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
  - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
  - b) von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom

12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen und
6. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 des Landeswassergesetzes im Bereich von Deichen.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Lan-

- desbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
  8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
  9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln anbringt;
  10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
  11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
  13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
  14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einbringt;
  15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;
  16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;
  17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
  18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
  19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 des Landesjagdgesetzes handelt, wer bei der Jagd ausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

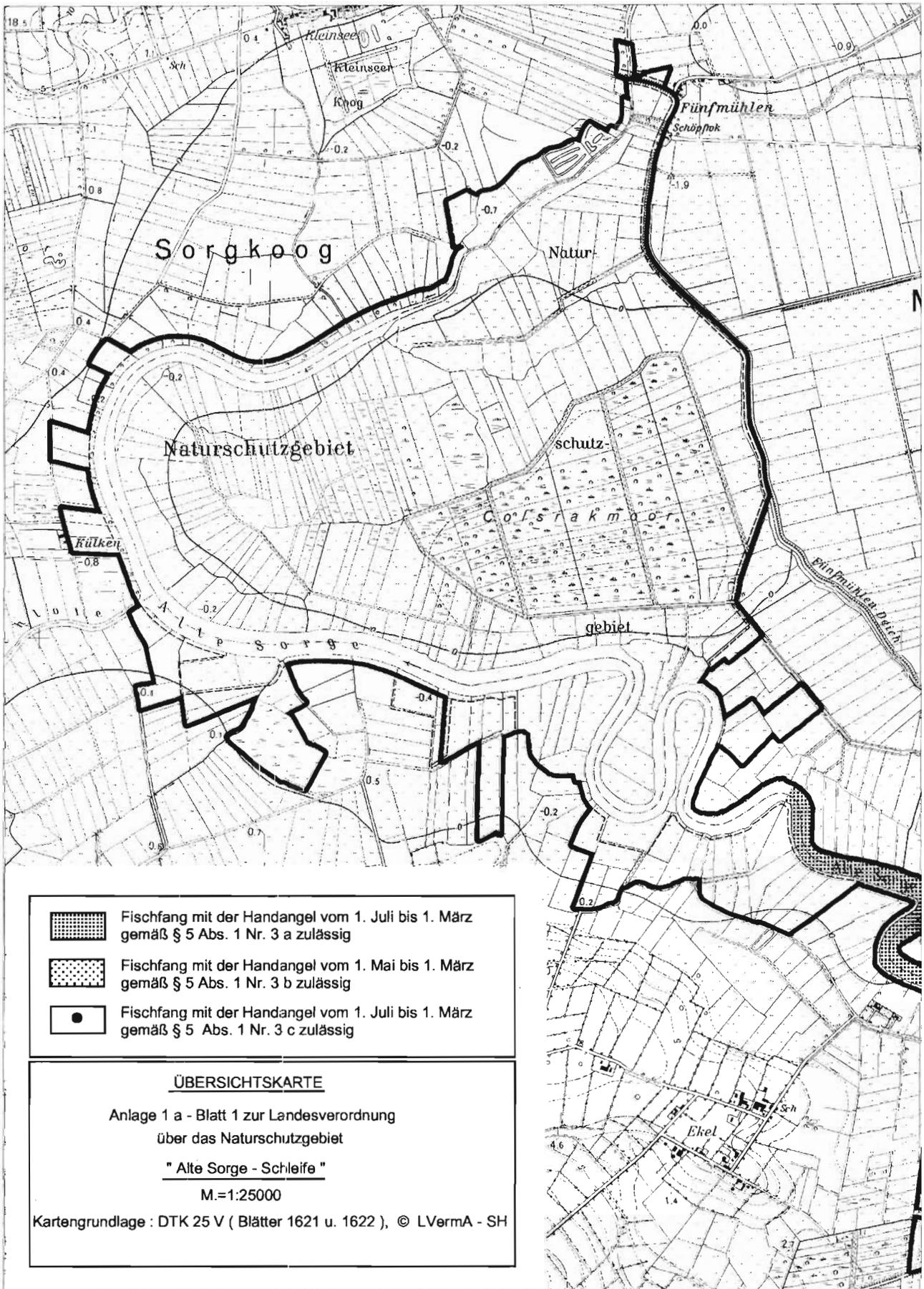
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ vom 19. September 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)\*) außer Kraft.

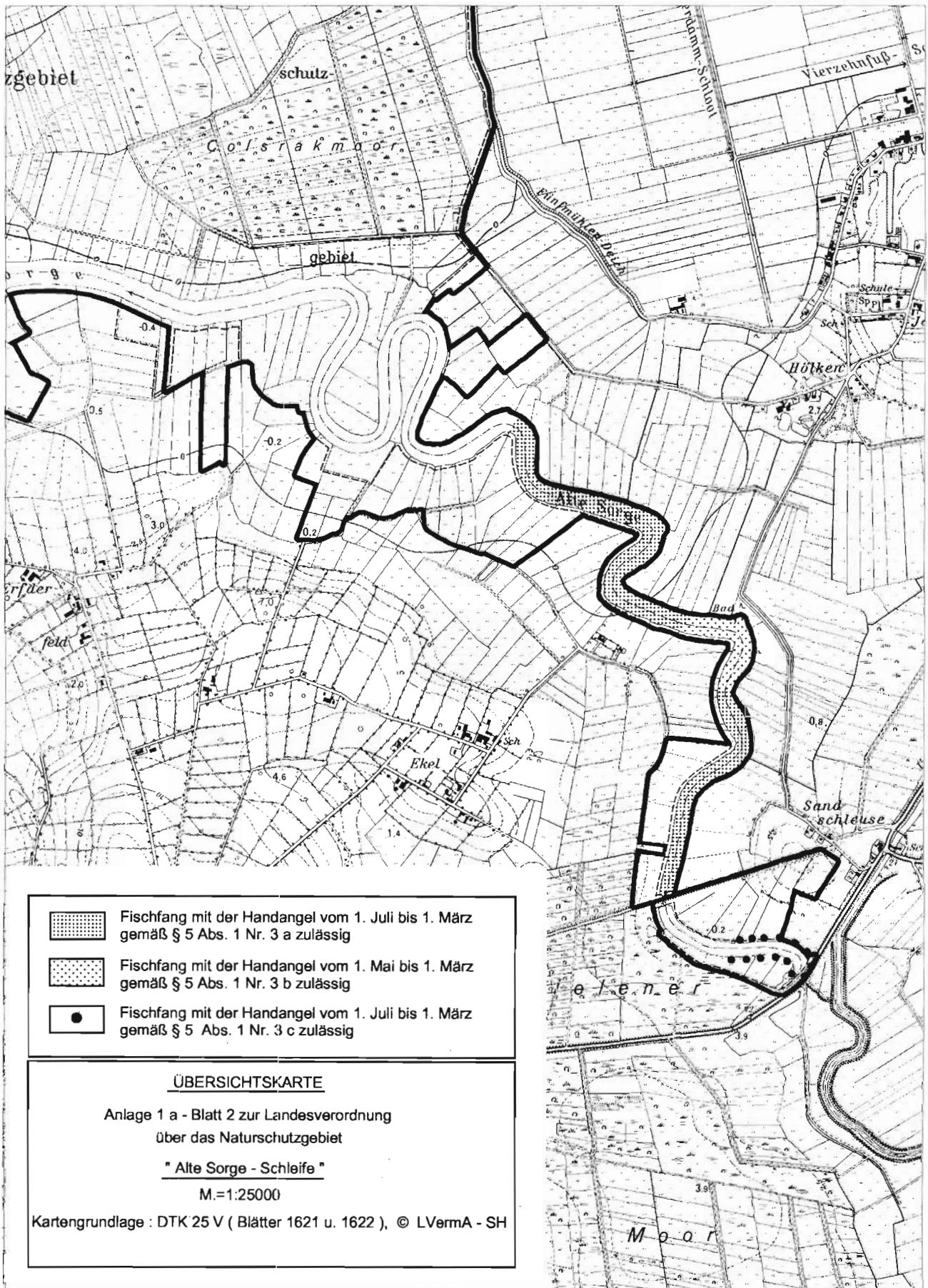
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. August 2009

Dr. Christian von Boetticher  
Minister  
für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-127



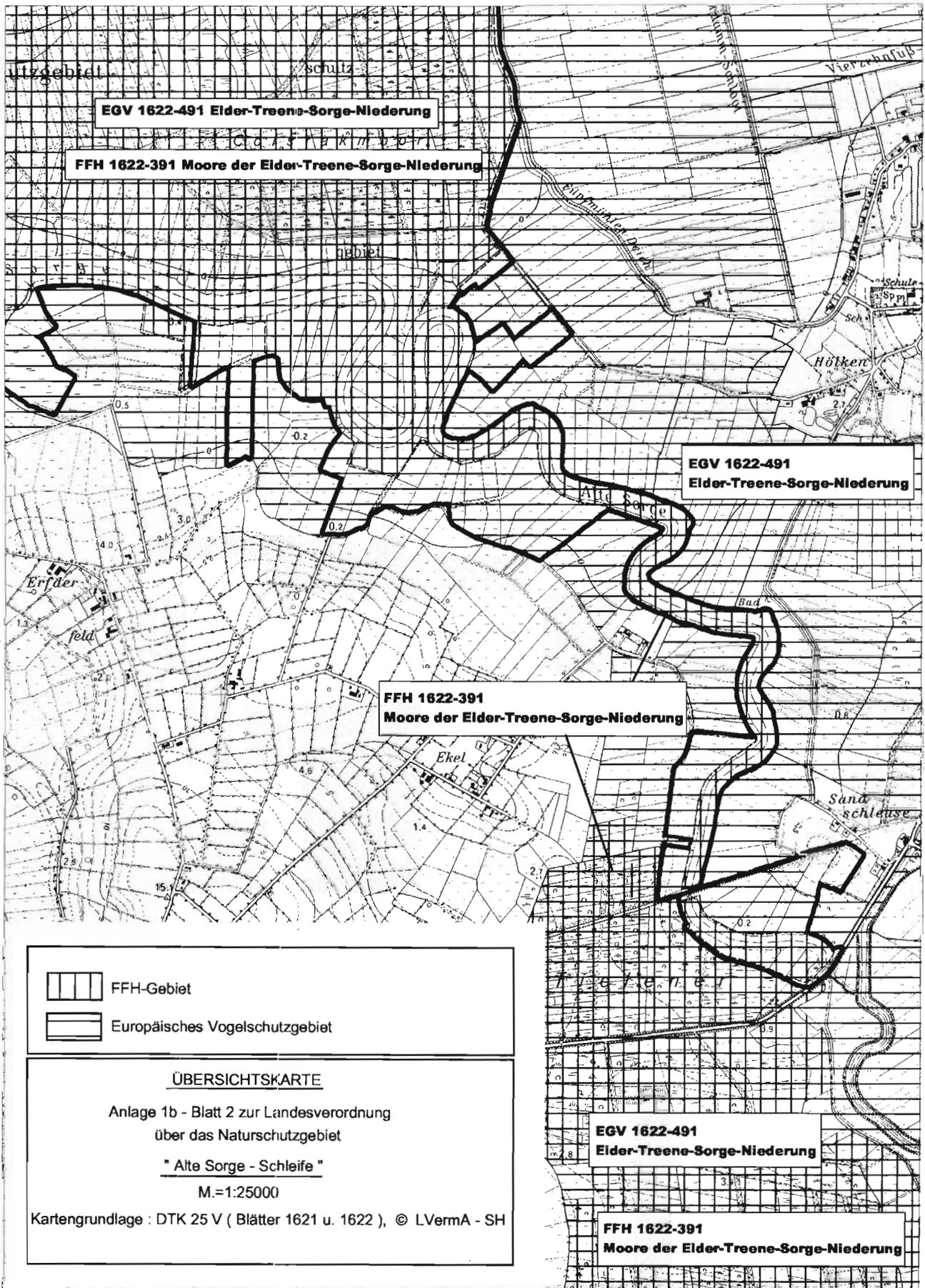


- Fischfang mit der Handangel vom 1. Juli bis 1. März gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a zulässig
- Fischfang mit der Handangel vom 1. Mai bis 1. März gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 b zulässig
- Fischfang mit der Handangel vom 1. Juli bis 1. März gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 c zulässig

**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage 1 a - Blatt 2 zur Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet  
**" Alte Sorge - Schleife "**  
M.=1:25000  
Kartengrundlage : DTK 25 V ( Blätter 1621 u. 1622 ), © LVerMA - SH





FFH-Gebiet



Europäisches Vogelschutzgebiet

ÜBERSICHTSKARTE

Anlage 1b - Blatt 2 zur Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet

" Alte Sorge - Schleife "

M.:1:25000

Kartengrundlage : DTK 25 V ( Blätter 1621 u. 1622 ), © LVerMA - SH

**Anlage 2**  
**zur Landesverordnung über das**  
**Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“**

**1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ befindlichen Teilbereich des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“**

**1.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

**1.2 Erhaltungsziele**

**1.2.1 Übergreifende Ziele**

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines Teilgebietes des Biotopkomplexes aus Hochmooren, Niedermooren und Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der Flüsse Eider, Treene und Sorge, der in seiner Größe und Ausprägung in Schleswig-Holstein einzigartig ist.

**1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

**Erhaltung**

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichtern und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, und
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

**Erhaltung**

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,

- Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen und
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen.

**2 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ befindlichen Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE 1622-491 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“**

Das Gebiet umfasst mit der Alten-Sorge-Schleife Teile der Niederungen, der Flussläufe und der Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion.

**2.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)
- **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (N)
- **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B)
- **Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*) (B)
- **Sumpfohreule** (*Asio flammeus*) (B)
- **Kornweihe** (*Circus cyaneus*) (R)
- **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (B)
- **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B)
- **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B)
- **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (R)
- **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (R)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*) (B)
- **Neuntöter** (*Lanius collurio*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*) (R)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (B)
- **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) (B)

## 2.2 Erhaltungsziele

### 2.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der ausgedehnten Röhrichte, Hochstaudenfluren, Moorstadien, des artenreichen Feuchtgrünlandes, des wechselfeuchten Grünlandes unterschiedlicher Nutzungsintensität, der Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumsansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z.B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

### 2.2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht-)Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

#### Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und

- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

#### Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

#### Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe),
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Bekanntmachung zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“:

Eine Verletzung der in § 23 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Ministerium  
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung\*)  
Vom 27. August 2009**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

**Artikel 1**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2.9 in der Inhaltsübersicht und die Gliederungsnummer 2.9 erhalten jeweils folgende Fassung:

„2.9 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden

Altenholz, Ammersbek, Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Büchen, Büdelsdorf, Büsum, Dahme, Eutin, Fehmarn, Glücksburg, Glückstadt, Grömitz, Großhansdorf, Grube, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kaltenkirchen, Kappeln, Kellenhusen,

Kronshagen, Kropp, Lauenburg, Malente, Mölln, Neustadt in Holstein, Oldenburg in Holstein, Plön, Preetz, Ratzeburg, Reinfeld, Scharbeutz, Schenefeld, Schwarzenbek, Stockelsdorf, Sylt, Timmendorfer Strand, Tönning, Trittau, Wahlstedt und Wentorf bei Hamburg

Amtsdirktorinnen und Amtsdirektoren der hauptamtlich verwalteten Ämter, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der ehrenamtlich verwalteten Ämter

Bordesholm, Büchen, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Eiderstedt, Kropp-Stapelholm, Marne-Nordsee, Mitteldithmarschen, Mittleres Nordfriesland, Nortorfer Land und Schlei-Ostsee“

**Artikel 2**

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. August 2009

Dr. Jörn Biel  
Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

\*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung  
für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO)  
Vom 31. August 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-14

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Zuständigkeiten übertragen durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

„Leiterin einer Pflegeeinheit“

„Leiter einer Pflegeeinheit“

erhält, wer als Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits-

und Kinderkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Auf Antrag erhält die Anerkennung auch, wer eine nach anderen Anforderungen durchgeführte, gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

## § 2

### Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den komplexen Leitungsaufgaben in verschiedenen Bereichen der pflegerischen Versorgung vertraut machen. Sie soll zur Wahrnehmung psychosozialer, pflegfachlicher und betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben befähigen und die hierfür erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen insbesondere befähigt werden

1. zur Reflexion von Leitungsrolle und Leitungsverantwortung und der entsprechenden Anforderungen an Führungskräfte;
2. zur Auseinandersetzung mit Werten und Normen pflegerischen Handelns und ethischen Fragen der Gesellschaft;
3. zur selbständigen Organisation, Begleitung und Kontrolle der Pflegeprozesse;
4. zum Qualitätsmanagement und zur bewussten Übernahme der diesbezüglichen Verantwortung;
5. zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung;
6. zur kritischen Auseinandersetzung mit und zur flexiblen Reaktion auf Innovationen;
7. zur Förderung, Begleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum qualifikationsbezogenen Personaleinsatz;
8. zur Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Sinne der geltenden Berufsgesetze;
9. zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und zur Gestaltung eines positiven Arbeitsklimas;
10. zur wirtschaftlichen Führung einer Pflegeeinheit;
11. zur Berücksichtigung rechtlicher, gesundheits- und sozialökonomischer und struktureller Rahmenbedingungen.

## § 3

### Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung besteht aus einem Kernkurs, der mindestens 500 Unterrichtsstunden gemäß An-

lage 2 umfasst. Zusätzlich ist die Teilnahme an mindestens 300 fakultativen Unterrichtsstunden aus den Lerngebieten gemäß Anlage 3 nachzuweisen. Davon sollen in der Regel mindestens 200 Stunden nach Abschluss des Kernkurses absolviert werden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung mindestens 20 Wochen, wenn er als zusammenhängender Vollzeitlehrgang durchgeführt wird, in Teilzeitform entsprechend länger. Der Lehrgang soll nicht länger als drei Jahre dauern, wenn er in mehreren Unterrichtsblöcken durchgeführt wird.

(3) Fortbildungen, die in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, können auf Antrag als fakultative Unterrichtsstunden anerkannt werden, in der Regel jedoch höchstens im Umfang von 100 Unterrichtsstunden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(4) Abgeschlossene pflegerische Weiterbildungen im Umfang von mindestens 480 Stunden können auf Antrag den fakultativen Unterricht ersetzen. Eine abgeschlossene berufspädagogische Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter im Umfang von mindestens 200 Stunden kann auf Antrag auf den fakultativen Unterricht angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt für soziale Dienste im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte.

## § 4

### Zugangsvoraussetzung

Die Weiterbildung soll nur begonnen werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen kann, dass sie oder er vor Beginn der Weiterbildung mindestens zwei Jahre in einem der in § 1 genannten Berufe tätig gewesen ist. In Ausnahmefällen darf die Weiterbildungsstätte mit Zustimmung des Landesamtes für soziale Dienste auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

## § 5

### Anforderungen an Weiterbildungsstätten

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss von einer Pflegefachkraft hauptamtlich wahrgenommen werden, die die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und eine Weiterbildung für Leitungsaufgaben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Leitung des Pflegedienstes nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und

Anl. 1

Anl. 2  
Anl. 3

die andere eine Weiterbildung zur Leitung einer Pflegeeinheit abgeschlossen haben muss.

(2) Die Weiterbildungsstätte soll über eine mindestens der Anzahl der Fächer gemäß Anlage 2 entsprechende Anzahl von Lehrkräften verfügen. Sie muss für jeden Lehrgang mit bis zu 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Lehrkraft hauptamtlich beschäftigen. Diese muss ihre fachliche Qualifikation für das jeweilige Unterrichtsfach nachweisen und soll mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen und geeignet sein, den Bildungsinhalt zu vermitteln. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Als hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte eingesetzt werden.

(3) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss zur Vermittlung des Bildungsinhaltes geeignet sein. Insbesondere müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße und den Unterricht in Gruppen geeignete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(4) Als Weiterbildungsstätte gilt auch ein Verbund mehrerer Einrichtungen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung der Weiterbildung verpflichten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 im Verbund erfüllt werden.

#### § 6

##### Leistungsnachweise während des Lehrgangs

Die Weiterbildungsstätte bestimmt in eigener Verantwortung Art und Anzahl der während des Kernkurses zu erbringenden Leistungsnachweise und die Kriterien eines erfolgreichen Abschlusses des Kernkurses.

#### § 7

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen des Landesamtes für soziale Dienste zu bilden.

(2) Das Landesamt für soziale Dienste beauftragt eine fachlich qualifizierte Pflegekraft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Prüfung soll vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgelegt werden, an der die Weiterbildung durchgeführt worden ist.

#### § 8

##### Festsetzung der Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest.

#### § 9

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vollständig vorliegen:

1. die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), oder der Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12 b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), oder der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910), in beglaubigter Form,
2. der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4,
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über den erfolgreichen Abschluss des Kernkurses, die auch Angaben über Fehlzeiten nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen enthält,
4. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Teilnahme an mindestens 300 fakultativen Unterrichtsstunden und
5. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die erfolgreich erbrachten Leistungsnachweise gemäß § 6.

#### § 10

##### Prüfungsversäumnis, Rücktritt von der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Rücktritt von Prüfungsterminen und über Versäumnisfolgen. Der Prüfling hat den Rücktritt und die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Rücktritt aus medizinischen Gründen ist die Begründung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil insoweit als nicht abgelegt. Wird die Genehmigung

nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

#### § 11

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses im Einvernehmen mit dem Prüfling gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Teile der Prüfung.

(3) Über den Hergang jedes Teils der Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 12

##### Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer während der Weiterbildung innerhalb von drei Monaten selbständig zu fertigenden schriftlichen Hausarbeit zu einem fachspezifischen Thema oder einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu im Rahmen der Weiterbildung behandelten Themen.

(2) Das Thema für die Hausarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildungsstätte auf Vorschlag des Prüflings.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte bestimmt. Sie wird als Fragenarbeit (bis zu drei Stunden) oder in Aufsatzform (bis zu vier Stunden) durchgeführt.

(4) Die Hausarbeit oder die Aufsichtsarbeit sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu begutachten. Bei unterschiedlicher Beurteilung über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 13

##### Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung schließt diese ab und wird in Gegenwart aller Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt. Er besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen vom Prüfling gewählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie zwei weiteren Fächern, die rechtzeitig vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben sind.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen mit bis zu höchstens vier Prüflingen geprüft. Die

Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Bei unterschiedlicher Beurteilung über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 14

##### Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Die oder der in einem Prüfungsteil Aufsichtführende kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Prüfungsteil ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann insbesondere die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, finden die §§ 116 und 118 b des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

#### § 15

##### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der anzugeben ist, welche Prüfungsteile nicht bestanden und zu wiederholen sind und ob die Ableistung zusätzlicher Weiterbildungszeiten erforderlich ist.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer unbefugt eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 führt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.

#### § 17

##### Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 18

## Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann auf der Grundlage der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPFIEVO) vom 31. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), fortgeführt werden. Diese Verordnung ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2 insofern weiter anzuwenden.

## § 19

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit vom 31. Januar 2003\*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2009

Dr. Christian von Boetticher  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-7

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 3

**Anerkennung**

Frau/Herr

geb. am

in

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegerin

Gesundheits- und Krankenpfleger

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Altenpflegerin

Altenpfleger

Hebamme

Entbindungspfleger

vom

ist berechtigt, gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ... ) die Weiterbildungsbezeichnung

Leiterin einer Pflegeeinheit

Leiter einer Pflegeeinheit

zu führen.

..., den ...

...

**Anlage 2**

zu § 3 Abs. 1 Satz 1

**Rahmenlehrplan****des theoretischen Unterrichtes im Kernkurs**

Stundenverteilung

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 500 Stunden, davon entfallen anteilig auf die Fachgebiete:

A: Managementkompetenz 40 %

## 1. Personalführung

– Grundlagen des Personalmanagements

– Führungsstile, Führungsmodelle

– Personalentwicklung: Auswahl, Anleitung, Begleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

– Personalbeurteilung

## 2. Betriebsorganisation

– Organisationsstrukturen des Pflegedienstes

– Zweck, Ziel und Kultur des Unternehmens

– Personaleinsatz- und Arbeitsablaufplanung

– Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibung

– Bedeutung der Informationstechnologie in der Betriebsorganisation

– Qualitätsmanagement

– Organisationsentwicklung

– Arbeits- und Gesundheitsschutz

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- Grundlagen der Finanzierung des Pflegedienstes
- Budgetierung und Controlling
- Betriebliches Rechnungswesen und Abrechnungsverfahren

4. Rechtsgrundlagen

- Einführung in die Rechtssystematik
- ausgewählte Aspekte aus Zivil- und Strafrecht
- arbeits- und tarifrechtliche Aspekte

5. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen

- Aufbau und Struktur des Gesundheits- und Sozialwesens unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung
- Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeleistungen
- integrierte pflegerische Versorgung und Kooperation mit anderen Diensten

B: Psychosoziale und pädagogische Kompetenz 30 %

1. Kommunikation

- Grundlagen und theoretische Modelle
- Gesprächsführung
- Leitung von Besprechungen
- Moderation

2. Gruppen und Team

- Begleitung und Steuerung von Gruppenprozessen
- Teamentwicklung
- Konfliktmanagement

3. Berufspädagogik

- berufsrechtliche Ausbildungsgrundlagen
- Prinzipien der berufspraktischen Ausbildung
- Beratung, Anleitung und Beurteilung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten

4. Leitungsrolle

- Selbst- und Fremdeinschätzung
- Wahrnehmung und Bewältigung von Anforderungen und Belastungen

C: Pflegefachliche Kompetenz 30 %

1. Theorien und Modelle der Pflege

- Pflegeprozess
- Ethik und Pflege
- Reflexion des Pflegeverständnisses
- ausgewählte pflegetheoretische Ansätze
- Ziele, Methoden und Anwendungsfragen der Pflegeforschung
- Leitlinien und Standards in der Pflege
- Pflegeorganisation
- Planung und Evaluation der Pflege
- Dokumentation
- Methoden der Pflege- und Personalbedarfsermittlung
- Pflegesysteme und Pflegeorganisationsformen

**Anlage 3**

zu § 3 Abs. 1 Satz 2

**Lerngebiete des fakultativen Unterrichtes**

Der fakultative Unterricht umfasst mindestens 300 Stunden aus mindestens drei der folgenden Lerngebiete:

A: Propädeutik, insbesondere

- Lern- und Arbeitsmethoden
- EDV in der Pflege
- Literaturrecherchen
- Rhetorik

B: Psychosoziale Kompetenzen, insbesondere

- Leitungssupervision

C: Berufs- und Arbeitspädagogik, insbesondere

- Praxisanleitung in der Pflege
- Gestaltung von Vorträgen und Unterrichtseinheiten

D: Vertiefung, insbesondere

- medizinische und pflegfachliche Spezialgebiete
- Pflegeforschung
- spezielle Pflegemethoden
- Qualitätsmanagement
- EDV in der Pflege
- spezielle Rechtsfragen

E: Besonderheiten pflegerischer Versorgungsbereiche, insbesondere

- Leitung einer ambulanten Pflegeeinheit
- Leitung von Funktionseinheiten
- Leitung einer Pflegeeinheit im Krankenhaus
- Leitung einer Pflegeeinheit der stationären Langzeitpflege
- Leitung einer Wohngruppe der psychiatrischen Pflege
- Leitung eines Kreißsaales oder einer Entbindungsstation

**Anlage 4**

zu § 15 Abs. 1

**Zeugnis**

Frau/Herr

...

geb. am ... in ...

hat die Prüfung

zur Leiterin einer Pflegeeinheit  
zum Leiter einer Pflegeeinheit

vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte ... in ... bestanden.

Im Rahmen der Weiterbildung wurde eine schriftliche Hausarbeit zum Thema ...

erstellt.

..., den ...

(Siegel)

...

Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Landesverordnung  
zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer  
Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen  
(Verordnung zum Zentralörtlichen System)**

**Vom 8. September 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-2-3

Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ländliche Zentralorte

Ländliche Zentralorte sind:

Ahrensböök, Berkenthin, Böklund, Erfde, Felde, Garding, Gelting, Grömitz, Grube, Hanerau-Hademarschen, Hennstedt, Hohenlockstedt, Hohn, Horst (Holstein), Krempe, Leezen, Lunden, Nahe/Itzstedt, Neukirchen, Owschlag, Sandesneben, Sankt Michaelisdonn, Sankt Peter-Ording, Satrup, Schafflund, Schenefeld, Schönwalde am Bungsberg, Selent, Silberstedt, Sörup, Steinbergkirche, Süderlügum, Tellingstedt, Viöl, Wacken, Wankendorf und Wesselburen.

§ 2

Unterzentren

Unterzentren sind:

Albersdorf, Bad Bramstedt, Bargtheide, Barmstedt, Bordesholm, Bornhöved/Trappenkamp, Bredstedt, Büchen, Burg (Dithmarschen), Büsum, Fehmarn, Friedrichstadt, Gettorf, Glückstadt, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kellinghusen, Kropp, Lauenburg/Elbe, Leck, Lensahn, Lütjenburg, Marne, Nortorf, Preetz, Reinfeld (Holstein), Schönberg (Holstein), Schwarzenbek, Süderbrarup, Tarp, Timmendorfer Strand/Scharbeutz, Trittau, Uetersen, Wilster und Wyk auf Föhr/Nebel.

§ 3

Unterzentren mit Teilfunktionen  
von Mittelzentren

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sind:

Kappeln, Meldorf, Neustadt in Holstein, Niebüll, Oldenburg in Holstein, Plön, Ratzeburg, Sylt und Tönning.

§ 4

Mittelzentren

Mittelzentren sind:

Bad Oldesloe, Bad Segeberg/Wahlstedt, Brunsbüttel, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Heide, Husum,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Innenminister

Itzehoe, Kaltenkirchen, Mölln, Rendsburg und Schleswig sowie Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg und Wedel als Mittelzentren im Verdichtungsraum.

§ 5

Oberzentren

Oberzentren sind:

Flensburg, Kiel und Lübeck sowie Neumünster (Teilfunktionen eines Oberzentrums).

§ 6

Stadtrandkerne

(1) Stadtrandkerne I. Ordnung sind:

Bad Schwartau, Heikendorf, Henstedt-Ulzburg, Kiel-Friedrichsort, Kiel-Mettenhof, Lübeck-Moisling, Lübeck-Travemünde, Norderstedt-Garstedt und Quickborn.

(2) Stadtrandkerne II. Ordnung sind:

Altenholz, Barsbüttel, Büdelsdorf, Flintbek, Glücksburg (Ostsee), Großhansdorf, Halstenbek, Harrislee, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Suchsdorf, Kronshagen, Lübeck-Kücknitz, Malente, Ratekau, Schenefeld, Schwentinental, Stockelsdorf, Tornesch.

§ 7

Festlegung der Nah- und Mittelbereiche

Die Zuordnung von Gemeinden zu Nah- und Mittelbereichen erfolgt über die als Anlage beigefügte Tabelle. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 123\*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-2-2

**Anlage**  
zu § 7 der Verordnung zum Zentralörtlichen System

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1001000	Flensburg, Stadt	Flensburg	Flensburg
1002000	Kiel, Landeshauptstadt	Kiel	Kiel
1003000	Lübeck, Stadt	Lübeck	Lübeck
1004000	Neumünster, Stadt	Neumünster	Neumünster
<b>Kreis Dithmarschen</b>			
1051001	Albersdorf	Albersdorf	Heide
1051002	Arkebek	Albersdorf	Heide
1051003	Averlak	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1051004	Bargenstedt	Meldorf	Meldorf
1051005	Barkenholm	Hennstedt	Heide
1051006	Bart	Sankt Michaelisdonn	Meldorf
1051008	Bergewörden	Hennstedt	Heide
1051010	Brickeln	Burg (Dithmarschen)	Brunsbüttel
1051011	Brunsbüttel, Stadt	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1051012	Buchholz	Burg (Dithmarschen)	Brunsbüttel
1051013	Büsum	Büsum	Heide
1051014	Büsumer Deichhausen	Büsum	Heide
1051015	Bunsoh	Albersdorf	Heide
1051016	Burg (Dithmarschen)	Burg (Dithmarschen)	Brunsbüttel
1051017	Busenwurth	Meldorf	Meldorf
1051019	Dellstedt	Tellingstedt	Heide
1051020	Delve	Hennstedt	Heide
1051021	Diekhusen-Fahrstedt	Marne	Brunsbüttel
1051022	Dingen	Sankt Michaelisdonn	Brunsbüttel
1051023	Dörpling	Tellingstedt	Heide
1051024	Eddelak	Sankt Michaelisdonn	Brunsbüttel
1051026	Eggstedt	Burg (Dithmarschen)	Meldorf
1051027	Elpersbüttel	Meldorf	Meldorf
1051028	Epenwörden	Meldorf	Meldorf
1051030	Fedderingen	Hennstedt	Heide
1051032	Frestedt	Burg (Dithmarschen)	Meldorf
1051033	Friedrichsgabekoog	Büsum	Heide
1051034	Friedrichskoog	Marne	Brunsbüttel
1051035	Gaushorn	Tellingstedt	Heide
1051036	Glüsing	Hennstedt	Heide
1051037	Großenrade	Burg (Dithmarschen)	Meldorf
1051038	Groven	Lunden	Tönning
1051039	Gudendorf	Sankt Michaelisdonn	Meldorf
1051043	Hedwigenkoog	Büsum	Heide
1051044	Heide, Stadt	Heide	Heide
1051045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	Wesselburen	Heide
1051046	Helse	Marne	Brunsbüttel
1051047	Hemme	Lunden	Heide
1051048	Hemmingstedt	Heide	Heide
1051049	Hennstedt	Hennstedt	Heide
1051050	Hillgroven	Wesselburen	Heide
1051051	Hochdonn	Burg (Dithmarschen)	Meldorf
1051052	Hövede	Tellingstedt	Heide
1051053	Hollingstedt	Hennstedt	Heide
1051054	Immenstedt	Albersdorf	Heide
1051057	Kaiser-Wilhelm-Koog	Marne	Brunsbüttel
1051058	Karolinenkoog	Lunden	Tönning
1051060	Kleve	Hennstedt	Heide

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1051061	Krempel	Lunden	Heide
1051062	Kronprinzenkoog	Marne	Brunsbüttel
1051063	Krumstedt	Meldorf	Meldorf
1051064	Kuden	Burg (Dithmarschen)	Brunsbüttel
1051065	Lehe	Lunden	Tönning
1051067	Lieth	Heide	Heide
1051068	Linden	Hennstedt	Heide
1051069	Lohe-Rickelshof	Heide	Heide
1051071	Lunden	Lunden	Tönning
1051072	Marne, Stadt	Marne	Brunsbüttel
1051073	Marnerdeich	Marne	Brunsbüttel
1051074	Meldorf, Stadt	Meldorf	Meldorf
1051075	Neuenkirchen	Wesselburen	Heide
1051076	Neufeld	Marne	Brunsbüttel
1051077	Neufelderkoog	Marne	Brunsbüttel
1051078	Nindorf	Meldorf	Meldorf
1051079	Norddeich	Wesselburen	Heide
1051080	Norderheistedt	Hennstedt	Heide
1051081	Norderwörden	Heide	Heide
1051082	Nordhastedt	Heide	Heide
1051083	Odderade	Meldorf	Meldorf
1051084	Oesterdeichstrich	Büsum	Heide
1051085	Offenbüttel	Albersdorf	Heide
1051086	Osterrade	Albersdorf	Heide
1051087	Ostrohe	Heide	Heide
1051088	Pahlen	Tellingstedt	Heide
1051089	Quickborn	Burg (Dithmarschen)	Brunsbüttel
1051090	Ramhusen	Marne	Brunsbüttel
1051092	Rehm-Flehde-Bargen	Lunden	Heide
1051093	Reinsbüttel	Wesselburen	Heide
1051096	Sankt Annen	Lunden	Heide
1051097	Sankt Michaelisdonn	Sankt Michaelisdonn	Brunsbüttel
1051098	Sarzbüttel	Meldorf	Meldorf
1051099	Schafstedt	Albersdorf	Meldorf
1051100	Schalkholz	Tellingstedt	Heide
1051102	Schlichting	Hennstedt	Heide
1051103	Schmedeswurth	Marne	Brunsbüttel
1051104	Schrum	Albersdorf	Heide
1051105	Schülps	Wesselburen	Heide
1051107	Stelle-Wittenwurth	Heide	Heide
1051108	Strübbel	Wesselburen	Heide
1051109	Süderdeich	Wesselburen	Heide
1051110	Süderhastedt	Burg (Dithmarschen)	Meldorf
1051113	Wörden	Heide	Heide
1051114	Tellingstedt	Tellingstedt	Heide
1051117	Tielenhemme	Tellingstedt	Heide
1051118	Trennewurth	Marne	Brunsbüttel
1051119	Volsenhusen	Marne	Brunsbüttel
1051120	Wallen	Tellingstedt	Heide
1051121	Warwerort	Büsum	Heide
1051122	Weddingstedt	Heide	Heide
1051125	Welmbüttel	Tellingstedt	Heide
1051126	Wennbüttel	Albersdorf	Heide
1051127	Wesselburen, Stadt	Wesselburen	Heide
1051128	Wesselburener Deichhausen	Wesselburen	Heide
1051129	Wesselburenerkoog	Wesselburen	Heide

Gemeinde-kennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1051130	Wesseln	Heide	Heide
1051131	Westerborstel	Tellingstedt	Heide
1051132	Westerdeichstrich	Büsum	Heide
1051133	Wiemerstedt	Hennstedt	Heide
1051134	Windbergen	Meldorf	Meldorf
1051135	Wolmersdorf	Meldorf	Meldorf
1051136	Wrohm	Tellingstedt	Heide
1051137	Nordermeldorf	Meldorf	Meldorf
1051138	Tensbüttel-Röst	Albersdorf	Meldorf
1051139	Süderdorf	Tellingstedt	Heide
1051140	Oesterwurth	Wesselburen	Heide
1051141	Süderheistedt	Hennstedt	Heide
<b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b>			
1053001	Albsfelde	Ratzeburg	Ratzeburg
1053002	Alt Mölln	Mölln	Mölln
1053003	Aumühle	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1053004	Bäk	Ratzeburg	Ratzeburg
1053005	Bälau	Mölln	Mölln
1053006	Basedow	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053007	Basthorst	Schwarzenbek	Mölln
1053008	Behlendorf	Berkenthin	Ratzeburg
1053009	Berkenthin	Berkenthin	Ratzeburg
1053010	Besenthal	Mölln	Mölln
1053011	Bliestorf	Berkenthin	Lübeck
1053012	Börnsen	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1053013	Borstorf	Mölln	Mölln
1053014	Breitenfelde	Mölln	Mölln
1053015	Bröthen	Büchen	Mölln
1053016	Brunsmark	Mölln	Mölln
1053017	Brunstorf	Schwarzenbek	Geesthacht
1053018	Buchholz	Ratzeburg	Ratzeburg
1053019	Buchhorst	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053020	Büchen	Büchen	Mölln
1053021	Dahmker	Trittau	Mölln
1053022	Dalldorf	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053023	Dassendorf	Geesthacht	Geesthacht
1053024	Düchelsdorf	Berkenthin	Lübeck
1053025	Duvensee	Mölln	Mölln
1053026	Einhaus	Ratzeburg	Ratzeburg
1053027	Elmenhorst	Schwarzenbek	Mölln
1053028	Escheburg	Geesthacht	Geesthacht
1053029	Fitzen	Büchen	Mölln
1053030	Fredeburg	Ratzeburg	Ratzeburg
1053031	Fuhlenhagen	Schwarzenbek	Mölln
1053032	Geesthacht, Stadt	Geesthacht	Geesthacht
1053033	Giesensdorf	Ratzeburg	Ratzeburg
1053034	Göldenitz	Berkenthin	Ratzeburg
1053035	Göttin	Mölln	Mölln
1053036	Grabau	Schwarzenbek	Geesthacht
1053037	Grambek	Mölln	Mölln
1053038	Grinau	Berkenthin	Lübeck

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1053039	Groß Boden	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1053040	Groß Disnack	Berkenthin	Ratzeburg
1053041	Groß Grönau	Lübeck	Lübeck
1053042	Groß Pampau	Schwarzenbek	Mölln
1053043	Groß Sarau	Lübeck	Lübeck
1053044	Groß Schenkenberg	Lübeck	Lübeck
1053045	Grove	Schwarzenbek	Geesthacht
1053046	Gudow	Mölln	Mölln
1053047	Gülzow	Ortsteile Gülzow, Neu Gülzow: Nahbereich Lauenburg/Elbe;  alle übrigen Gemeindeteile: Nahbereich Geesthacht	Geesthacht
1053048	Güster	Büchen	Mölln
1053049	Hamfelde	Trittau	Mölln
1053050	Hamwarde	Geesthacht	Geesthacht
1053051	Harmsdorf	Ratzeburg	Ratzeburg
1053052	Havekost	Schwarzenbek	Geesthacht
1053053	Hohenhorn	Geesthacht	Geesthacht
1053054	Hollenbek	Mölln	Mölln
1053056	Hornbek	Mölln	Mölln
1053057	Horst	Mölln	Mölln
1053058	Juliusburg	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053059	Kankelau	Schwarzenbek	Mölln
1053060	Kasseburg	Trittau	Mölln
1053061	Kastorf	Berkenthin	Lübeck
1053062	Kittlitz	Ratzeburg	Ratzeburg
1053064	Klein Pampau	Büchen	Mölln
1053066	Klein Zecher	Mölln	Mölln
1053067	Klempau	Berkenthin	Lübeck
1053068	Klinkrade	Sandesneben	Mölln
1053069	Koberg	Mölln	Mölln
1053070	Köthel	Trittau	Mölln
1053071	Kollow	Schwarzenbek	Geesthacht
1053072	Kröppelshagen-Fahrendorf	Geesthacht	Geesthacht
1053073	Krüzen	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053074	Krukow	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053075	Krummesse	Lübeck	Lübeck
1053076	Kuddewörde	Trittau	Mölln
1053077	Kühsen	Mölln	Mölln
1053078	Kulpin	Ratzeburg	Ratzeburg
1053079	Labenz	Sandesneben	Mölln
1053080	Langenlehsten	Büchen	Mölln
1053081	Lankau	Mölln	Mölln
1053082	Lanze	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053083	Lauenburg/Elbe, Stadt	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053084	Lehmrade	Mölln	Mölln
1053085	Linau	Sandesneben	Mölln
1053086	Lüchow	Sandesneben	Mölln
1053087	Lütau	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053088	Mechow	Ratzeburg	Ratzeburg
1053089	Möhnsen	Schwarzenbek	Mölln
1053090	Mölln, Stadt	Mölln	Mölln

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1053091	Mühlenrade	Trittau	Mölln
1053092	Müssen	Büchen	Geesthacht
1053093	Mustin	Ratzeburg	Ratzeburg
1053094	Niendorf bei Berkenthin	Berkenthin	Ratzeburg
1053095	Niendorf/Stecknitz	Mölln	Mölln
1053096	Nusse	Mölln	Mölln
1053097	Panten	Mölln	Mölln
1053098	Pogeez	Ratzeburg	Ratzeburg
1053099	Poggensee	Mölln	Mölln
1053100	Ratzeburg, Stadt	Ratzeburg	Ratzeburg
1053101	Ritzerau	Mölln	Mölln
1053102	Römnitz	Ratzeburg	Ratzeburg
1053103	Rondeshagen	Berkenthin	Lübeck
1053104	Roseburg	Büchen	Mölln
1053105	Sachsenwald (Forstgutsbezirk)	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1053106	Sahms	Schwarzenbek	Mölln
1053107	Salem	Ratzeburg	Ratzeburg
1053108	Sandesneben	Sandesneben	Mölln
1053109	Schiphorst	Sandesneben	Mölln
1053110	Schmilau	Ratzeburg	Ratzeburg
1053111	Schnakenbek	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053112	Schönberg	Sandesneben	Mölln
1053113	Schretstaken	Mölln	Mölln
1053114	Schürensöhlen	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1053115	Schulendorf	Büchen	Geesthacht
1053116	Schwarzenbek, Stadt	Schwarzenbek	Geesthacht
1053117	Seedorf	Mölln	Mölln
1053118	Siebenbäumen	Berkenthin	Lübeck
1053119	Siebeneichen	Büchen	Mölln
1053120	Sierksrade	Berkenthin	Lübeck
1053121	Sirksfelde	Sandesneben	Mölln
1053122	Steinhorst	Sandesneben	Mölln
1053123	Sterley	Mölln	Mölln
1053124	Stubben	Sandesneben	Bad Oldesloe
1053125	Talkau	Mölln	Mölln
1053126	Tramm	Mölln	Mölln
1053127	Walksfelde	Mölln	Mölln
1053128	Wangelau	Lauenburg/Elbe	Geesthacht
1053129	Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1053130	Wentorf (A. S.)	Sandesneben	Mölln
1053131	Wiershop	Geesthacht	Geesthacht
1053132	Witzeeze	Büchen	Geesthacht
1053133	Wohltorf	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1053134	Woltersdorf	Mölln	Mölln
1053135	Worth	Geesthacht	Geesthacht
1053136	Ziethen	Ratzeburg	Ratzeburg
<b>Kreis Nordfriesland</b>			
1054001	Achtrup	Leck	Niebüll
1054002	Ahrenshöft	Bredstedt	Husum
1054003	Ahrenviöl	Viöl	Husum
1054004	Ahrenviölfeld	Viöl	Husum

<b>Gemeinde- kennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1054005	Alkersum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054006	Almdorf	Bredstedt	Husum
1054007	Arlewatt	Husum	Husum
1054009	Aventoft	Neukirchen	Niebüll
1054010	Bargum	Bredstedt	Husum
1054011	Behrendorf	Viöl	Husum
1054012	Bohmstedt	Bredstedt	Husum
1054013	Bondelum	Viöl	Husum
1054014	Bordelum	Bredstedt	Husum
1054015	Borgsum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054016	Bosbüll	Süderlügum	Niebüll
1054017	Braderup	Süderlügum	Niebüll
1054018	Bramstedtlund	Leck	Niebüll
1054019	Bredstedt, Stadt	Bredstedt	Husum
1054020	Brekum	Bredstedt	Husum
1054022	Dagebüll	Niebüll	Niebüll
1054023	Drage	Friedrichstadt	Husum
1054024	Dreisdorf	Bredstedt	Husum
1054025	Dunsum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054026	Elisabeth-Sophien-Koog	Husum	Husum
1054027	Ellhöft	Süderlügum	Niebüll
1054032	Fresendelf	Friedrichstadt	Husum
1054033	Friedrichstadt, Stadt	Friedrichstadt	Husum
1054034	Friedrich-Wilhelm- Lübke-Koog	Neukirchen	Niebüll
1054035	Garding, Kirchspiel	Garding	Tönning
1054036	Garding, Stadt	Garding	Tönning
1054037	Goldebek	Bredstedt	Husum
1054038	Goldelund	Bredstedt	Husum
1054039	Gröde	Bredstedt	Husum
1054040	Grothusenkoog	Garding	Tönning
1054041	Haselund	Viöl	Husum
1054042	Hattstedt	Husum	Husum
1054043	Hattstedtermarsch	Husum	Husum
1054045	Högel	Bredstedt	Husum
1054046	Hörnum (Sylt)	Sylt	Sylt
1054048	Holm	Süderlügum	Niebüll
1054050	Hallig Hooge	Bredstedt	Husum
1054052	Horstedt	Husum	Husum
1054054	Hude	Friedrichstadt	Husum
1054055	Humptrup	Süderlügum	Niebüll
1054056	Husum, Stadt	Husum	Husum
1054057	Immenstedt	Viöl	Husum
1054059	Joldelund	Bredstedt	Husum
1054061	Kampen (Sylt)	Sylt	Sylt
1054062	Karlum	Leck	Niebüll
1054063	Katharinenheerd	Garding	Tönning
1054065	Klanxbüll	Neukirchen	Niebüll
1054068	Klixbüll	Leck	Niebüll
1054070	Koldenbüttel	Friedrichstadt	Husum
1054071	Kolkerheide	Bredstedt	Husum
1054072	Kotzenbüll	Tönning	Tönning
1054073	Ladelund	Leck	Niebüll
1054074	Langeneß	Bredstedt	Husum
1054075	Langenhorn	Bredstedt	Husum
1054076	Leck	Leck	Niebüll
1054077	Lexgaard	Süderlügum	Niebüll

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1054078	List	Sylt	Sylt
1054079	Löwenstedt	Viöl	Husum
1054080	Lütjenholm	Bredstedt	Husum
1054083	Midlum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054084	Mildstedt	Husum	Husum
1054085	Nebel	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054086	Neukirchen	Neukirchen	Niebüll
1054087	Nieblum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054088	Niebüll, Stadt	Niebüll	Niebüll
1054089	Norrdorf auf Amrum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054090	Norderfriedrichskoog	Tönning	Tönning
1054091	Nordstrand	Husum	Husum
1054092	Norstedt	Viöl	Husum
1054093	Ockholm	Bredstedt	Husum
1054094	Oevenum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054095	Oldenswort	Tönning	Tönning
1054096	Oldersbek	Husum	Husum
1054097	Olderup	Husum	Husum
1054098	Oldsum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054099	Ostenfeld (Husum)	Husum	Husum
1054100	Osterhever	Garding	Tönning
1054101	Oster-Ohrstedt	Viöl	Husum
1054103	Pellworm	Husum	Husum
1054104	Poppenbüll	Garding	Tönning
1054105	Ramstedt	Friedrichstadt	Husum
1054106	Rantrum	Husum	Husum
1054108	Reußenköge	Bredstedt	Husum
1054109	Risum-Lindholm	Niebüll	Niebüll
1054110	Rodenäs	Neukirchen	Niebüll
1054113	Sankt Peter-Ording	Sankt Peter-Ording	Tönning
1054116	Schwabstedt	Friedrichstadt	Husum
1054118	Schwesing	Husum	Husum
1054119	Seeth	Friedrichstadt	Husum
1054120	Simonsberg	Husum	Husum
1054121	Sönnebüll	Bredstedt	Husum
1054123	Sollwitt	Viöl	Husum
1054124	Sprakebüll	Leck	Niebüll
1054125	Stadum	Leck	Niebüll
1054126	Stedesand	Leck	Niebüll
1054128	Struckum	Bredstedt	Husum
1054129	Süderende	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054130	Süderhöft	Friedrichstadt	Husum
1054131	Süderlügum	Süderlügum	Niebüll
1054132	Südermarsch	Husum	Husum
1054134	Tating	Ortsteile Esing, Ehst, Ehstensiel, Westerhof, Norderhof, Süderhof, Süderdeich: Nahbereich Sankt-Peter-Ording;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Garding	Tönning
1054135	Tetenbüll	Garding	Tönning
1054136	Tinningstedt	Leck	Niebüll
1054138	Tönning, Stadt	Tönning	Tönning

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1054140	Tümlauer Koog	Garding	Tönning
1054141	Uelvesbüll	Friedrichstadt	Husum
1054142	Uphusum	Süderlügum	Niebüll
1054143	Utersum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054144	Viöl	Viöl	Husum
1054145	Vollerwiek	Garding	Tönning
1054146	Vollstedt	Bredstedt	Husum
1054148	Welt	Garding	Tönning
1054149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	Sylt	Sylt
1054150	Westerhever	Garding	Tönning
1054152	Wester-Ohrstedt	Viöl	Husum
1054154	Westre	Süderlügum	Niebüll
1054156	Winnert	Husum	Husum
1054157	Wisch	Friedrichstadt	Husum
1054158	Witsum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054159	Wittbek	Husum	Husum
1054160	Wittdün auf Amrum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054161	Witzwort	Friedrichstadt	Husum
1054162	Wobbenbüll	Husum	Husum
1054163	Wrixum	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054164	Wyk auf Föhr, Stadt	Wyk auf Föhr / Nebel	Niebüll
1054165	Galmsbüll	Niebüll	Niebüll
1054166	Emmelsbüll-Horsbüll	Neukirchen	Niebüll
1054167	Enge-Sande	Leck	Niebüll
1054168	Sylt	Sylt	Sylt
<b>Kreis Ostholstein</b>			
1055001	Ahrensböök	Ahrensböök	Lübeck
1055002	Altenkrempe	Ortsteile Klaushorst, Hasselburgermühle, Sibstin, Stolpe : Nahbereich Schönwalde am Bungsberg;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Neustadt i.H.	Neustadt i.H.
1055004	Bad Schwartau, Stadt	Lübeck	Lübeck
1055006	Beschendorf	Lensahn	Neustadt i.H.
1055007	Bosau	Eutin	Eutin
1055010	Dahme	Grube	Neustadt i.H.
1055011	Damlos	Lensahn	Oldenburg i.H.
1055012	Eutin, Stadt	Eutin	Eutin
1055014	Göhl	Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055015	Gremersdorf	Ortsteile Dazendorf, Kembs, Neuratjensdorf, Sulsdorf: Nahbereich Heiligenhafen;  alle übrigen Ortsteile : Nahbereich Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055016	Grömitz	Grömitz	Neustadt i.H.
1055017	Großenbrode	Heiligenhafen	Oldenburg i.H.
1055018	Grube	Grube	Oldenburg i.H.
1055020	Harmsdorf	Lensahn	Oldenburg i.H.

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1055021	Heiligenhafen, Stadt	Heiligenhafen	Oldenburg i.H.
1055022	Heringsdorf	Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055023	Kabelhorst	Lensahn	Oldenburg i.H.
1055024	Kasseedorf	Schönwalde am Bungsberg	Eutin
1055025	Kellenhusen (Ostsee)	Grube	Neustadt i.H.
1055027	Lensahn	Lensahn	Oldenburg i.H.
1055028	Malente	Eutin	Eutin
1055029	Manhagen	Lensahn	Neustadt i.H.
1055031	Neukirchen	Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055032	Neustadt i.H., Stadt	Neustadt i.H.	Neustadt i.H.
1055033	Oldenburg i.H., Stadt	Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055035	Ratekau	Ratekau	Lübeck
1055036	Riepsdorf	Grube	Oldenburg i.H.
1055037	Schashagen	Neustadt i.H.	Neustadt i.H.
1055038	Schönwalde am Bungsberg	Schönwalde am Bungsberg	Eutin
1055039	Sierksdorf	Neustadt i.H.	Neustadt i.H.
1055040	Stockelsdorf	Lübeck	Lübeck
1055041	Süsel	Eutin	Eutin
1055042	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand/ Scharbeutz	Lübeck
1055043	Wangels	Ortsteile Karlshof, Neutestorf, Testorferfelde: Nahbereich Schönwalde am Bungsberg;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Oldenburg i.H.	Oldenburg i.H.
1055044	Scharbeutz	Timmendorfer Strand/ Scharbeutz	Lübeck
1055046	Fehmarn, Stadt	Fehmarn	Oldenburg i.H.
<b>Kreis Pinneberg</b>			
1056001	Appen	Pinneberg	Pinneberg
1056002	Barmstedt, Stadt	Barmstedt	Elmshorn
1056003	Bevern	Barmstedt	Elmshorn
1056004	Bilsen	Quickborn	Norderstedt
1056005	Bönningstedt	Pinneberg	Pinneberg
1056006	Bokel	Barmstedt	Elmshorn
1056008	Bokholt-Hanreder	Barmstedt	Elmshorn
1056009	Borstel-Hohenraden	Pinneberg	Pinneberg
1056010	Brande-Hörnerkirchen	Barmstedt	Elmshorn
1056011	Bullenkuhlen	Barmstedt	Elmshorn
1056013	Ellerbek	Pinneberg	Pinneberg
1056014	Ellerhoop	Uetersen	Elmshorn
1056015	Elmshorn, Stadt	Elmshorn	Elmshorn
1056016	Groß Nordende	Uetersen	Elmshorn
1056017	Groß Offenseth-Aspern	Barmstedt	Elmshorn
1056018	Halstenbek	Pinneberg	Pinneberg
1056019	Haselau	Uetersen	Wedel
1056020	Haseldorf	Uetersen	Wedel
1056021	Hasloh	Quickborn	Norderstedt
1056022	Heede	Barmstedt	Elmshorn
1056023	Heidgraben	Uetersen	Elmshorn
1056024	Heist	Uetersen	Wedel

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1056025	Helgoland		
1056026	Hemdingen	Barmstedt	Elmshorn
1056027	Hetlingen	Wedel	Wedel
1056028	Holm	Wedel	Wedel
1056029	Klein Nordende	Elmshorn	Elmshorn
1056030	Klein Offenseth-Sparrieshoop	Elmshorn	Elmshorn
1056031	Kölln-Reisiek	Elmshorn	Elmshorn
1056032	Kummerfeld	Pinneberg	Pinneberg
1056033	Seester	Elmshorn	Elmshorn
1056034	Langeln	Barmstedt	Elmshorn
1056035	Lutzhorn	Barmstedt	Elmshorn
1056036	Moorrege	Uetersen	Elmshorn
1056037	Neuendeich	Uetersen	Elmshorn
1056038	Osterhorn	Barmstedt	Elmshorn
1056039	Pinneberg, Stadt	Pinneberg	Pinneberg
1056040	Prisdorf	Pinneberg	Pinneberg
1056041	Quickborn, Stadt	Quickborn	Norderstedt
1056042	Raa-Besenbek	Elmshorn	Elmshorn
1056043	Rellingen	Pinneberg	Pinneberg
1056044	Schenefeld, Stadt	Pinneberg	Pinneberg
1056045	Seestermühe	Elmshorn	Elmshorn
1056046	Seeth-Ekholt	Elmshorn	Elmshorn
1056047	Tangstedt	Pinneberg	Pinneberg
1056048	Tornesch, Stadt	Uetersen	Elmshorn
1056049	Uetersen, Stadt	Uetersen	Elmshorn
1056050	Wedel, Stadt	Wedel	Wedel
1056051	Westerhorn	Barmstedt	Elmshorn
<b>Kreis Plön</b>			
1057001	Ascheberg (Holstein)	Plön	Plön
1057002	Barmissen	Preetz	Kiel
1057003	Barsbek	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057004	Behrensdorf (Ostsee)	Lütjenburg	Plön
1057005	Belau	Wankendorf	Plön
1057006	Bendfeld	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057007	Blekendorf	Lütjenburg	Plön
1057008	Bönebüttel	Neumünster	Neumünster
1057009	Bösdorf	Plön	Plön
1057010	Boksee	Kiel	Kiel
1057011	Bothkamp	Preetz	Kiel
1057012	Brodersdorf	Kiel	Kiel
1057013	Dannau	Lütjenburg	Plön
1057015	Dersau	Plön	Plön
1057016	Dobersdorf	Preetz	Kiel
1057017	Dörnack	Plön	Plön
1057018	Fahren	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057020	Fiefbergen	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057021	Giekau	Lütjenburg	Plön
1057022	Grebin	Plön	Plön
1057023	Großbarkau	Preetz	Kiel
1057024	Großharrie	Neumünster	Neumünster
1057025	Heikendorf	Kiel	Kiel
1057026	Helmstorf	Lütjenburg	Plön
1057027	Högsdorf	Lütjenburg	Plön

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1057028	Höhndorf	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057029	Hohenfelde	Schönberg (Holstein)	Plön
1057030	Hohwacht (Ostsee)	Lütjenburg	Plön
1057031	Honigsee	Preetz	Kiel
1057032	Kalübbe	Plön	Plön
1057033	Kirchbarkau	Preetz	Kiel
1057034	Kirchnüchel	Schönwalde am Bungsberg	Eutin
1057035	Klamp	Lütjenburg	Plön
1057037	Klein Barkau	Preetz	Kiel
1057038	Kletkamp	Lütjenburg	Plön
1057039	Köhn	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057040	Krokau	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057041	Krummbek	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057042	Kühren	Preetz	Kiel
1057043	Laboe	Kiel	Kiel
1057044	Lammershagen	Selent	Plön
1057045	Lebrade	Plön	Plön
1057046	Lehmkuhlen	Preetz	Kiel
1057047	Löptin	Preetz	Kiel
1057048	Lütjenburg, Stadt	Lütjenburg	Plön
1057049	Lutterbek	Kiel	Kiel
1057050	Martensrade	Selent	Kiel
1057051	Mönkeberg	Kiel	Kiel
1057052	Mucheln	Selent	Plön
1057053	Nehnten	Plön	Plön
1057054	Nettelsee	Preetz	Kiel
1057055	Panker	Lütjenburg	Plön
1057056	Passade	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057057	Plön, Stadt	Plön	Plön
1057058	Pohnsdorf	Preetz	Kiel
1057059	Postfeld	Preetz	Kiel
1057060	Prasdorf	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057062	Preetz, Stadt	Preetz	Kiel
1057063	Probsteierhagen	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057065	Rantzau	Plön	Plön
1057066	Rastorf	Ortsteile Hanskamp, Hohenberg, Rastorfer Passau, Redderkrug, Sackwisch, Wildenhorst: Nahbereich Selent;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Preetz	Kiel
1057067	Rathjensdorf	Plön	Plön
1057068	Rendswühren	Wankendorf	Neumünster
1057069	Ruhwinkel	Wankendorf	Neumünster
1057070	Schellhorn	Preetz	Kiel
1057071	Schillsdorf	Wankendorf	Neumünster
1057072	Schlesen	Preetz	Kiel
1057073	Schönberg (Holstein)	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057074	Schönkirchen	Kiel	Kiel
1057076	Schwartbuck	Schönberg (Holstein)	Plön
1057077	Selent	Selent	Plön
1057078	Stakendorf	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057079	Stein	Kiel	Kiel
1057080	Stolpe	Wankendorf	Plön

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1057081	Stoltenberg	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057082	Tröndel	Lütjenburg	Plön
1057083	Tasdorf	Neumünster	Neumünster
1057084	Wahlstorf	Preetz	Kiel
1057085	Wankendorf	Wankendorf	Neumünster
1057086	Warnau	Preetz	Kiel
1057087	Wendtorf	Kiel	Kiel
1057088	Wisch	Schönberg (Holstein)	Kiel
1057089	Wittmoldt	Plön	Plön
1057090	Fargau-Pratjau	Selent	Kiel
1057091	Schwentinental, Stadt	Schwentinental	Kiel
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>			
1058001	Achterwehr	Ortsteil Schönwohld: Nahbereich Kiel;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Felde	Kiel
1058003	Alt Duvenstedt	Rendsburg	Rendsburg
1058004	Altenhof	Eckernförde	Eckernförde
1058005	Altenholz	Kiel	Kiel
1058007	Arpsdorf	Neumünster	Neumünster
1058008	Ascheffel	Owschlag	Eckernförde
1058009	Aukrug	Neumünster	Neumünster
1058010	Bargstall	Hohn	Rendsburg
1058011	Bargstedt	Nortorf	Neumünster
1058012	Barkelsby	Eckernförde	Eckernförde
1058013	Beldorf	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058014	Bendorf	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058015	Beringstedt	Hohenwestedt	Rendsburg
1058016	Bissee	Bordesholm	Kiel
1058018	Blumenthal	Kiel	Kiel
1058019	Bönnhusen	Kiel	Kiel
1058021	Bokel	Nortorf	Rendsburg
1058022	Bordesholm	Bordesholm	Neumünster
1058023	Borgdorf-Seedorf	Nortorf	Neumünster
1058024	Borgstedt	Rendsburg	Rendsburg
1058025	Bornholt	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058026	Bovenau	Rendsburg	Rendsburg
1058027	Brammer	Nortorf	Rendsburg
1058028	Bredenbek	Felde	Kiel
1058029	Breiholz	Hohn	Rendsburg
1058030	Brekendorf	Owschlag	Eckernförde
1058031	Brinjahe	Hohenwestedt	Rendsburg
1058032	Brodersby	Kappeln	Kappeln
1058033	Brügge	Bordesholm	Kiel
1058034	Büdelndorf, Stadt	Rendsburg	Rendsburg
1058035	Bünsdorf	Rendsburg	Rendsburg
1058036	Christiansholm	Hohn	Rendsburg
1058037	Dänischenhagen	Kiel	Kiel
1058038	Dätgen	Nortorf	Neumünster
1058039	Damendorf	Owschlag	Eckernförde
1058040	Damp	Eckernförde	Eckernförde
1058042	Dörphof	Kappeln	Kappeln

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1058043	Eckernförde, Stadt	Eckernförde	Eckernförde
1058044	Ehndorf	Neumünster	Neumünster
1058045	Eisendorf	Nortorf	Rendsburg
1058046	Ellerdorf	Nortorf	Rendsburg
1058047	Elsdorf-Westermühlen	Hohn	Rendsburg
1058048	Embühren	Hohenwestedt	Rendsburg
1058049	Emkendorf	Nortorf	Rendsburg
1058050	Felde	Felde	Kiel
1058051	Felm	Gettorf	Kiel
1058052	Fleckeby	Eckernförde	Eckernförde
1058053	Flintbek	Kiel	Kiel
1058054	Fockbek	Rendsburg	Rendsburg
1058055	Friedrichsgraben	Hohn	Rendsburg
1058056	Friedrichsholm	Hohn	Rendsburg
1058057	Gammelby	Eckernförde	Eckernförde
1058058	Gettorf	Gettorf	Kiel
1058059	Gnutz	Nortorf	Neumünster
1058061	Gokels	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058062	Grael	Hohenwestedt	Neumünster
1058063	Grevenkrug	Bordesholm	Kiel
1058064	Groß Buchwald	Bordesholm	Neumünster
1058065	Groß Vollstedt	Nortorf	Rendsburg
1058066	Groß Wittensee	Eckernförde	Eckernförde
1058067	Güby	Eckernförde	Eckernförde
1058068	Haale	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058069	Haby	Eckernförde	Eckernförde
1058070	Hamdorf	Hohn	Rendsburg
1058071	Hamweddel	Rendsburg	Rendsburg
1058072	Hanerau-Hademarschen	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058073	Haßmoor	Rendsburg	Rendsburg
1058074	Heinkenborstel	Hohenwestedt	Neumünster
1058075	Hörsten	Rendsburg	Rendsburg
1058076	Hoffeld	Bordesholm	Neumünster
1058077	Hohenwestedt	Hohenwestedt	Neumünster
1058078	Hohn	Hohn	Rendsburg
1058080	Holtsee	Eckernförde	Eckernförde
1058081	Holzbunge	Rendsburg	Rendsburg
1058082	Holzdorf	Eckernförde	Eckernförde
1058083	Hütten	Owschlag	Eckernförde
1058084	Hummelfeld	Eckernförde	Eckernförde
1058085	Jahrsdorf	Hohenwestedt	Neumünster
1058086	Jevenstedt	Rendsburg	Rendsburg
1058087	Karby	Kappeln	Kappeln
1058088	Klein Wittensee	Eckernförde	Eckernförde
1058089	Königshügel	Hohn	Rendsburg
1058090	Kosel	Eckernförde	Eckernförde
1058091	Krogaspe	Nortorf	Neumünster
1058092	Kronshagen	Kiel	Kiel
1058093	Krummwisch	Felde	Kiel
1058094	Langwedel	Nortorf	Kiel
1058096	Lindau	Gettorf	Kiel
1058097	Lohe-Föhrden	Hohn	Rendsburg
1058098	Loop	Bordesholm	Neumünster
1058099	Loose	Eckernförde	Eckernförde
1058100	Lütjenwestedt	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058101	Luhnstedt	Hohenwestedt	Rendsburg
1058102	Goosefeld	Eckernförde	Eckernförde

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1058103	Meezen	Hohenwestedt	Neumünster
1058104	Melsdorf	Kiel	Kiel
1058105	Mielkendorf	Kiel	Kiel
1058106	Mörel	Hohenwestedt	Neumünster
1058107	Molfsee	Kiel	Kiel
1058108	Mühbrook	Bordesholm	Neumünster
1058109	Negenharrie	Bordesholm	Neumünster
1058110	Neudorf-Bornstein	Gettorf	Kiel
1058111	Neu Duvenstedt	Rendsburg	Rendsburg
1058112	Neuwittenbek	Gettorf	Kiel
1058113	Nienborstel	Hohenwestedt	Rendsburg
1058115	Nindorf	Hohenwestedt	Neumünster
1058116	Noer	Gettorf	Kiel
1058117	Nortorf, Stadt	Nortorf	Neumünster
1058118	Nübbel	Rendsburg	Rendsburg
1058119	Oldenbüttel	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058120	Oldenhütten	Nortorf	Neumünster
1058121	Osdorf	Gettorf	Kiel
1058122	Ostenfeld (Rendsburg)	Rendsburg	Rendsburg
1058123	Osterby	Eckernförde	Eckernförde
1058124	Osterrönfeld	Rendsburg	Rendsburg
1058125	Osterstedt	Hohenwestedt	Neumünster
1058126	Ottendorf	Kiel	Kiel
1058127	Owschlag	Owschlag	Rendsburg
1058128	Padenstedt	Neumünster	Neumünster
1058129	Prinzenmoor	Hohn	Rendsburg
1058130	Quarnbek	Kiel	Kiel
1058131	Rade b. Hohenwestedt	Hohenwestedt	Neumünster
1058132	Rade b. Rendsburg	Rendsburg	Rendsburg
1058133	Reesdorf	Bordesholm	Kiel
1058134	Remmels	Hohenwestedt	Neumünster
1058135	Rendsburg, Stadt	Rendsburg	Rendsburg
1058136	Rickert	Rendsburg	Rendsburg
1058137	Rieseby	Eckernförde	Eckernförde
1058138	Rodenbek	Kiel	Kiel
1058139	Rumohr	Kiel	Kiel
1058140	Schacht-Audorf	Rendsburg	Rendsburg
1058141	Schierensee	Kiel	Kiel
1058142	Schinkel	Gettorf	Kiel
1058143	Schmalstede	Bordesholm	Kiel
1058144	Schönbek	Bordesholm	Neumünster
1058145	Schönhorst	Kiel	Kiel
1058146	Schülldorf	Rendsburg	Rendsburg
1058147	Schülp b. Nortorf	Nortorf	Neumünster
1058148	Schülp b. Rendsburg	Rendsburg	Rendsburg
1058150	Schwedeneck	Kiel	Kiel
1058151	Seefeld	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058152	Sehestedt	Rendsburg	Rendsburg
1058153	Sören	Bordesholm	Kiel
1058154	Sophienhamm	Hohn	Rendsburg
1058155	Stafstedt	Hohenwestedt	Rendsburg
1058156	Steenfeld	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058157	Strande	Kiel	Kiel
1058158	Tackesdorf	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg
1058159	Tappendorf	Hohenwestedt	Neumünster
1058160	Techelsdorf	Kiel	Kiel
1058161	Thaden	Hanerau-Hademarschen	Rendsburg

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1058162	Thumbby	Eckernförde	Eckernförde
1058163	Timmaspe	Nortorf	Neumünster
1058164	Todenbüttel	Hohenwestedt	Rendsburg
1058165	Tüttendorf	Gettorf	Kiel
1058166	Waabs	Eckernförde	Eckernförde
1058167	Wapelfeld	Hohenwestedt	Neumünster
1058168	Warder	Nortorf	Rendsburg
1058169	Wasbek	Neumünster	Neumünster
1058170	Wattenbek	Bordesholm	Neumünster
1058171	Westensee	Felde	Kiel
1058172	Westerrönfeld	Rendsburg	Rendsburg
1058173	Windeby	Eckernförde	Eckernförde
1058174	Winnemark	Kappeln	Kappeln
1058175	Ahlefeld-Bistensee	Owschlag	Eckernförde
<b>Kreis Schleswig- Flensburg</b>			
1059001	Alt Bennebek	Kropp	Schleswig
1059002	Arnis, Stadt	Kappeln	Kappeln
1059005	Bergenhusen	Erfde	Schleswig
1059006	Böel	Süderbrarup	Schleswig
1059008	Böklund	Böklund	Schleswig
1059009	Börm	Kropp	Schleswig
1059010	Bollingstedt	Silberstedt	Schleswig
1059011	Boren	Süderbrarup	Kappeln
1059012	Borgwedel	Schleswig	Schleswig
1059014	Brebel	Süderbrarup	Schleswig
1059016	Brodersby	Schleswig	Schleswig
1059018	Busdorf	Schleswig	Schleswig
1059019	Danneverk	Schleswig	Schleswig
1059020	Dörpstedt	Kropp	Schleswig
1059021	Dollrottfeld	Süderbrarup	Kappeln
1059022	Ekenis	Süderbrarup	Kappeln
1059023	Ellingstedt	Silberstedt	Schleswig
1059024	Erfde	Erfde	Rendsburg
1059026	Fahrdorf	Schleswig	Schleswig
1059032	Geltorf	Schleswig	Schleswig
1059033	Goltoft	Schleswig	Schleswig
1059034	Grödersby	Kappeln	Kappeln
1059035	Groß Rheide	Kropp	Schleswig
1059037	Havetoft	Böklund	Schleswig
1059038	Havetoftloit	Satrup	Schleswig
1059039	Hollingstedt	Silberstedt	Schleswig
1059041	Hüsby	Schleswig	Schleswig
1059042	Idstedt	Schleswig	Schleswig
1059043	Jagel	Schleswig	Schleswig
1059044	Jübek	Silberstedt	Schleswig
1059045	Kappeln, Stadt	Kappeln	Kappeln
1059047	Kiesby	Süderbrarup	Kappeln
1059049	Klappholz	Böklund	Schleswig
1059050	Klein Bennebek	Kropp	Schleswig
1059051	Klein Rheide	Kropp	Schleswig
1059053	Kropp	Kropp	Schleswig
1059055	Loit	Süderbrarup	Schleswig
1059056	Lottorf	Schleswig	Schleswig

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1059057	Lürschau	Schleswig	Schleswig
1059058	Meggerdorf	Erfde	Rendsburg
1059060	Mohrkirch	Süderbrarup	Schleswig
1059062	Neuberend	Schleswig	Schleswig
1059063	Norderbrarup	Süderbrarup	Schleswig
1059064	Norderstapel	Erfde	Husum
1059065	Nottfeld	Süderbrarup	Schleswig
1059067	Oersberg	Kappeln	Kappeln
1059068	Rabenkirchen-Faulück	Kappeln	Kappeln
1059069	Rüde	Satrup	Schleswig
1059070	Rügge	Süderbrarup	Schleswig
1059071	Satrup	Satrup	Flensburg
1059072	Saustrup	Süderbrarup	Schleswig
1059073	Schaalby	Schleswig	Schleswig
1059074	Scheggerott	Süderbrarup	Kappeln
1059075	Schleswig, Stadt	Schleswig	Schleswig
1059076	Schnarup-Thumby	Satrup	Schleswig
1059077	Schuby	Schleswig	Schleswig
1059078	Selk	Schleswig	Schleswig
1059079	Silberstedt	Silberstedt	Schleswig
1059080	Steinfeld	Süderbrarup	Schleswig
1059081	Stolk	Böklund	Schleswig
1059082	Struxdorf	Böklund	Schleswig
1059083	Süderbrarup	Süderbrarup	Schleswig
1059084	Süderfarenstedt	Böklund	Schleswig
1059085	Süderstapel	Erfde	Husum
1059086	Taarstedt	Schleswig	Schleswig
1059087	Tetenhusen	Kropp	Schleswig
1059088	Tielen	Erfde	Rendsburg
1059090	Tolk	Böklund	Schleswig
1059092	Treia	Silberstedt	Schleswig
1059093	Ülsby	Böklund	Schleswig
1059094	Ulsnis	Süderbrarup	Schleswig
1059095	Wagersrott	Süderbrarup	Kappeln
1059096	Wohide	Erfde	Schleswig
1059097	Twedt	Böklund	Schleswig
1059098	Nübel	Schleswig	Schleswig
1059101	Tastrup	Flensburg	Flensburg
1059102	Ahneby	Steinbergkirche	Flensburg
1059103	Ausacker	Flensburg	Flensburg
1059105	Böxlund	Schafflund	Flensburg
1059106	Dollerup	Sörup	Flensburg
1059107	Eggebek	Tarp	Flensburg
1059109	Esgrus	Steinbergkirche	Kappeln
1059112	Gelting	Gelting	Kappeln
1059113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	Flensburg	Flensburg
1059115	Großenwiehe	Schafflund	Flensburg
1059116	Großsolt	Satrup	Flensburg
1059118	Grundhof	Sörup	Flensburg
1059120	Harrislee	Flensburg	Flensburg
1059121	Hasselberg	Gelting	Kappeln
1059123	Hörup	Schafflund	Flensburg
1059124	Holt	Schafflund	Flensburg
1059126	Hürup	Flensburg	Flensburg
1059127	Husby	Flensburg	Flensburg
1059128	Janneby	Tarp	Flensburg

Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Nahbereich	Mittelbereich
1059129	Jardelund	Schafflund	Flensburg
1059131	Jerrishoe	Tarp	Flensburg
1059132	Jörl	Tarp	Flensburg
1059136	Kronsgaard	Gelting	Kappeln
1059137	Langballig	Flensburg	Flensburg
1059138	Langstedt	Tarp	Flensburg
1059141	Maasbüll	Flensburg	Flensburg
1059142	Maasholm	Gelting	Kappeln
1059143	Medelby	Schafflund	Flensburg
1059144	Meyn	Schafflund	Flensburg
1059145	Munkbrarup	Flensburg	Flensburg
1059147	Nieby	Gelting	Kappeln
1059148	Niesgrau	Ortsteil Koppelheck mit Gelting-Mole: Nahbereich Gelting;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Steinbergkirche	Kappeln
1059149	Nordhackstedt	Schafflund	Flensburg
1059151	Osterby	Schafflund	Flensburg
1059152	Pommerby	Gelting	Kappeln
1059153	Quern	Steinbergkirche	Flensburg
1059154	Rabel	Kappeln	Kappeln
1059155	Rabenholz	Gelting	Kappeln
1059157	Ringsberg	Flensburg	Flensburg
1059158	Schafflund	Schafflund	Flensburg
1059159	Sieverstedt	Tarp	Flensburg
1059161	Sörup	Sörup	Flensburg
1059162	Sollerup	Tarp	Flensburg
1059163	Stangheck	Gelting	Kappeln
1059164	Steinberg	Steinbergkirche	Flensburg
1059165	Steinbergkirche	Steinbergkirche	Flensburg
1059167	Sterup	Steinbergkirche	Flensburg
1059168	Stoltebüll	Ortsteile Gulde, Wittkiel: Nahbereich Kappeln;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Gelting	Kappeln
1059169	Süderhackstedt	Tarp	Flensburg
1059171	Tarp	Tarp	Flensburg
1059173	Wallsbüll	Schafflund	Flensburg
1059174	Wanderup	Tarp	Flensburg
1059176	Wees	Flensburg	Flensburg
1059177	Weesby	Schafflund	Flensburg
1059178	Westerholz	Flensburg	Flensburg
1059179	Lindewitt	Schafflund	Flensburg
1059182	Freienwill	Flensburg	Flensburg
1059183	Handewitt	Flensburg	Flensburg
1059184	Oeversee	Tarp	Flensburg
<b>Kreis Segeberg</b>			
1060002	Alveslohe	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060003	Armstedt	Bad Bramstedt	Neumünster
1060004	Bad Bramstedt, Stadt	Bad Bramstedt	Neumünster

<b>Gemeinde-kennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1060005	Bad Segeberg, Stadt	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060006	Bahrenhof	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060007	Bark	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060008	Bebensee	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060009	Bimöhlen	Bad Bramstedt	Neumünster
1060010	Blunk	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060011	Boostedt	Neumünster	Neumünster
1060012	Bornhöved	Bornhöved / Trappenkamp	Neumünster
1060013	Borstel	Kellinghusen	Neumünster
1060014	Buchholz (Forstgutsbezirk)	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060015	Bühnsdorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060016	Daldorf	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060017	Damsdorf	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060018	Dreggers	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060019	Ellerau	Quickborn	Norderstedt
1060020	Fahrenkrug	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060021	Föhrden-Barl	Bad Bramstedt	Neumünster
1060022	Fredesdorf	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060023	Fuhlendorf	Bad Bramstedt	Neumünster
1060024	Geschendorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060025	Glasau	Ahrensböök	Eutin
1060026	Gönnebek	Bornhöved / Trappenkamp	Neumünster
1060027	Großenaspe	Neumünster	Neumünster
1060028	Groß Kummerfeld	Neumünster	Neumünster
1060029	Groß Niendorf	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060030	Groß Rönnau	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060031	Hagen	Bad Bramstedt	Neumünster
1060033	Hardebek	Bad Bramstedt	Neumünster
1060034	Hartenholm	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060035	Hasenkrug	Bad Bramstedt	Neumünster
1060036	Hasenmoor	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060037	Heidmoor	Bad Bramstedt	Kaltenkirchen
1060038	Heidmühlen	Neumünster	Neumünster
1060039	Henstedt-Ulzburg	Henstedt-Ulzburg	Kaltenkirchen
1060040	Hitzhusen	Bad Bramstedt	Neumünster
1060041	Högersdorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060042	Hüttblek	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060043	Itzstedt	Nahe / Itzstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060044	Kaltenkirchen, Stadt	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060045	Kattendorf	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1060046	Kayhude	Nahe / Itzstedt	Norderstedt
1060047	Kisdorf	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060048	Klein Gladebrügge	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060049	Klein Rönkau	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060050	Krems II	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060051	Kükels	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060052	Latendorf	Neumünster	Neumünster
1060053	Leezen	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060054	Lentförden	Bad Bramstedt	Kaltenkirchen
1060056	Mönkloh	Bad Bramstedt	Kaltenkirchen
1060057	Mözen	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060058	Nahe	Nahe / Itzstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060059	Negernbötel	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060060	Nehms	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060061	Neuengörs	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060062	Neversdorf	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060063	Norderstedt, Stadt	Norderstedt	Norderstedt
1060064	Nützen	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060065	Oering	Nahe / Itzstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060066	Oersdorf	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060067	Pronstorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060068	Rickling	Bornhöved / Trappenkamp	Neumünster
1060069	Rohlstorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060070	Schackendorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060071	Schieren	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060072	Schmalensee	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060073	Schmalfeld	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060074	Schwissel	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060075	Seedorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060076	Seth	Nahe / Itzstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060077	Sievershütten	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060079	Stipsdorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060080	Stocksee	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060081	Strukdorf	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1060082	Struvenhütten	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060084	Stuvenborn	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060085	Sülfeld	Nahe / Itzstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060086	Tarbek	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060087	Tensfeld	Bornhöved / Trappenkamp	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060088	Todesfelde	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060089	Trappenkamp	Bornhöved / Trappenkamp	Neumünster
1060090	Travenhorst	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060091	Traventhal	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060092	Wahlstedt, Stadt	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060093	Wakendorf I	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060094	Wakendorf II	Henstedt-Ulzburg	Kaltenkirchen
1060095	Weddelbrook	Bad Bramstedt	Kaltenkirchen
1060096	Weede	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060097	Wensin	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060098	Westerrade	Bad Segeberg / Wahlstedt	Bad Segeberg / Wahlstedt
1060099	Wiemersdorf	Bad Bramstedt	Neumünster
1060100	Winsen	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
1060101	Wittenborn	Leezen	Bad Segeberg / Wahlstedt
<b>Kreis Steinburg</b>			
1061001	Aasbüttel	Schenefeld	Itzehoe
1061002	Aebtissinwisch	Wilster	Brunsbüttel
1061003	Agethorst	Schenefeld	Itzehoe
1061004	Altenmoor	Horst (Holstein)	Elmshorn
1061005	Aufer	Kellinghusen	Itzehoe
1061006	Bahrenfleth	Krempe	Itzehoe
1061007	Beidenfleth	Wilster	Itzehoe
1061008	Bekdorf	Wilster	Itzehoe
1061010	Bekmünde	Itzehoe	Itzehoe
1061011	Besdorf	Wacken	Itzehoe
1061012	Blomesche Wildnis	Glückstadt	Itzehoe
1061013	Bokelrehm	Wacken	Itzehoe
1061014	Bokhorst	Schenefeld	Itzehoe
1061015	Borsfleth	Ortsteile Borsfleth, Borsflether Altendeich, Borsflether Büttel, Ivenfleth: Nahbereich Glückstadt;  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Krempe	Itzehoe
1061016	Breitenberg	Kellinghusen	Itzehoe
1061017	Breitenburg	Itzehoe	Itzehoe
1061018	Brokdorf	Wilster	Brunsbüttel

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1061019	Brokstedt	Kellinghusen	Neumünster
1061020	Büttel	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1061021	Christinenthal	Schenefeld	Itzehoe
1061022	Dägeling	Itzehoe	Itzehoe
1061023	Dammfleth	Wilster	Itzehoe
1061024	Drage	Schenefeld	Itzehoe
1061025	Ecklak	Wilster	Brunsbüttel
1061026	Elskop	Krempe	Itzehoe
1061027	Engelbrechtsche Wildnis	Glückstadt	Itzehoe
1061028	Fitzbek	Kellinghusen	Neumünster
1061029	Glückstadt, Stadt	Glückstadt	Itzehoe
1061030	Grevenkop	Krempe	Itzehoe
1061031	Gribbohm	Wacken	Itzehoe
1061033	Hadenfeld	Schenefeld	Itzehoe
1061034	Heiligenstedten	Itzehoe	Itzehoe
1061035	Heiligenstedtenerkamp	Itzehoe	Itzehoe
1061036	Hennstedt	Kellinghusen	Neumünster
1061037	Herzhorn	Glückstadt	Itzehoe
1061038	Hingstheide	Kellinghusen	Itzehoe
1061039	Hodorf	Itzehoe	Itzehoe
1061040	Hohenaspe	Itzehoe	Itzehoe
1061041	Hohenfelde	Horst (Holstein)	Elmshorn
1061042	Hohenlockstedt	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061043	Holstenniendorf	Wacken	Itzehoe
1061044	Horst (Holstein)	Horst (Holstein)	Elmshorn
1061045	Huje	Wilster	Itzehoe
1061046	Itzehoe, Stadt	Itzehoe	Itzehoe
1061047	Kaaks	Itzehoe	Itzehoe
1061048	Kaisborstel	Schenefeld	Itzehoe
1061049	Kellinghusen, Stadt	Kellinghusen	Itzehoe
1061050	Kiebitzreihe	Horst (Holstein)	Elmshorn
1061052	Kleve	Wilster	Itzehoe
1061053	Kollmoor	Itzehoe	Itzehoe
1061054	Krempdorf	Krempe	Itzehoe
1061055	Krempe, Stadt	Krempe	Itzehoe
1061056	Kremperheide	Itzehoe	Itzehoe
1061057	Krempermoor	Itzehoe	Itzehoe
1061058	Kronsmoor	Itzehoe	Itzehoe
1061059	Krummendiek	Wilster	Itzehoe
1061060	Kudensee	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1061061	Lägerdorf	Itzehoe	Itzehoe
1061062	Landrecht	Wilster	Itzehoe
1061063	Landscheide	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1061064	Lockstedt	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061065	Lohbarbek	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061066	Looft	Schenefeld	Itzehoe
1061067	Mehlbek	Schenefeld	Itzehoe
1061068	Moordiek	Kellinghusen	Itzehoe
1061070	Moorhusen	Wilster	Itzehoe
1061071	Mühlenbarbek	Kellinghusen	Itzehoe
1061072	Münsterdorf	Itzehoe	Itzehoe
1061073	Neuenbrook	Krempe	Itzehoe
1061074	Neuendorf b. Elmshorn	Elmshorn	Elmshorn
1061076	Nienbüttel	Wacken	Itzehoe
1061077	Nortorf	Wilster	Brunsbüttel
1061078	Nutteln	Wacken	Itzehoe
1061079	Oelixdorf	Itzehoe	Itzehoe

Gemeinde-kennziffer	Gemeindename	Nahbereich	Mittelbereich
1061080	Oeschebützel	Kellinghusen	Itzehoe
1061081	Oldenborstel	Schenefeld	Itzehoe
1061082	Oldendorf	Itzehoe	Itzehoe
1061083	Ottenbützel	Itzehoe	Itzehoe
1061084	Peissen	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061085	Pöschendorf	Schenefeld	Itzehoe
1061086	Poyenberg	Hohenwestedt	Neumünster
1061087	Puls	Schenefeld	Itzehoe
1061088	Quarnstedt	Kellinghusen	Itzehoe
1061089	Rade	Kellinghusen	Itzehoe
1061091	Reher	Schenefeld	Itzehoe
1061092	Rethwisch	Itzehoe	Itzehoe
1061093	Rosdorf	Kellinghusen	Itzehoe
1061095	Sankt Margarethen	Brunsbüttel	Brunsbüttel
1061096	Sarlhusen	Kellinghusen	Neumünster
1061097	Schenefeld	Schenefeld	Itzehoe
1061098	Schlotfeld	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061099	Siezbüttel	Schenefeld	Itzehoe
1061100	Silzen	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061101	Sommerland	Ortsteile Berghof, Brunsholt, Siethwende, Schönmoor, Grönland: Nahbereich Horst (Holstein);  alle übrigen Ortsteile: Nahbereich Krempe	Itzehoe
1061102	Stördorf	Wilster	Itzehoe
1061103	Störkathen	Kellinghusen	Itzehoe
1061104	Süderau	Krempe	Itzehoe
1061105	Vaale	Wacken	Itzehoe
1061106	Vaalermoor	Wacken	Itzehoe
1061107	Wacken	Wacken	Itzehoe
1061108	Warringholz	Schenefeld	Itzehoe
1061109	Westermoor	Itzehoe	Itzehoe
1061110	Wewelsfleth	Wilster	Itzehoe
1061111	Wiedenborstel	Kellinghusen	Neumünster
1061112	Willenscharen	Kellinghusen	Neumünster
1061113	Wilster, Stadt	Wilster	Itzehoe
1061114	Winseldorf	Hohenlockstedt	Itzehoe
1061115	Wittenbergen	Kellinghusen	Itzehoe
1061116	Wrist	Kellinghusen	Itzehoe
1061117	Wulfsmoor	Kellinghusen	Itzehoe
1061118	Kollmar	Glückstadt	Itzehoe
1061119	Neuendorf- Sachsenbande	Wilster	Brunsbüttel
<b>Kreis Stormarn</b>			
1062001	Ahrensburg, Stadt	Ahrensburg	Ahrensburg
1062003	Badendorf	Lübeck	Lübeck
1062004	Bad Oldesloe, Stadt	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062005	Bargfeld-Stegen	Bargteheide	Ahrensburg
1062006	Bargteheide, Stadt	Bargteheide	Ahrensburg
1062008	Barnitz	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062009	Barsbüttel	Barsbüttel	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg

<b>Gemeindekennziffer</b>	<b>Gemeindename</b>	<b>Nahbereich</b>	<b>Mittelbereich</b>
1062011	Braak	Ahrensburg	Ahrensburg
1062014	Delingsdorf	Bargteheide	Ahrensburg
1062016	Elmenhorst	Bargteheide	Ahrensburg
1062018	Glinde, Stadt	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1062019	Grabau	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062020	Grande	Trittau	Ahrensburg
1062021	Grönwohld	Trittau	Ahrensburg
1062022	Großensee	Trittau	Ahrensburg
1062023	Großhansdorf	Ahrensburg	Ahrensburg
1062025	Hamberge	Lübeck	Lübeck
1062026	Hamfelde	Trittau	Ahrensburg
1062027	Hammoor	Bargteheide	Ahrensburg
1062031	Heidekamp	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062032	Heilshoop	Reinfeld (Holstein)	Lübeck
1062033	Hohenfelde	Trittau	Ahrensburg
1062035	Hoisdorf	Ahrensburg	Ahrensburg
1062036	Jersbek	Bargteheide	Ahrensburg
1062039	Klein Wesenberg	Lübeck	Lübeck
1062040	Köthel	Trittau	Ahrensburg
1062045	Lütjensee	Trittau	Ahrensburg
1062046	Meddewade	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062048	Mönkhagen	Lübeck	Lübeck
1062050	Neritz	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062051	Nienwohld	Bargteheide	Ahrensburg
1062053	Oststeinbek	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1062056	Pölitze	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062058	Rausdorf	Trittau	Ahrensburg
1062059	Rehhorst	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062060	Reinbek, Stadt	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1062061	Reinfeld (Holstein), Stadt	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062062	Rethwisch	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062065	Rümpel	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062069	Siek	Ahrensburg	Ahrensburg
1062071	Stapelfeld	Ahrensburg	Ahrensburg
1062076	Tangstedt	Norderstedt	Norderstedt
1062078	Todendorf	Bargteheide	Ahrensburg
1062081	Tremsbüttel	Bargteheide	Ahrensburg
1062082	Trittau	Trittau	Ahrensburg
1062083	Westerau	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062086	Witzhave	Trittau	Ahrensburg
1062087	Zarpen	Reinfeld (Holstein)	Lübeck
1062088	Brunsbek	Barsbüttel	Reinbek / Glinde / Wentorf bei Hamburg
1062089	Lasbek	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062090	Ammersbek	Ahrensburg	Ahrensburg
1062091	Steinburg	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062092	Travenbrück	Bad Oldesloe	Bad Oldesloe
1062093	Feldhorst	Reinfeld (Holstein)	Bad Oldesloe
1062094	Wesenberg	Reinfeld (Holstein)	Lübeck

**Landesverordnung  
zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung<sup>1)2)</sup>  
Vom 15. September 2009**

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) verordnet das Innenministerium:

**Artikel 1**

Die Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 4 wird die Angabe „§ 66 LBO“ durch die Angabe „§ 59 LBO“ ersetzt.
2. In § 47 wird die Angabe „§ 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO“ ersetzt.

3. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft und am 30. September 2014 außer Kraft.“

4. In der Anlage 2, Seite 9, wird die Angabe „§§ 23 ff. LBO“ durch die Angabe „§§ 18 ff. LBO“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2009

Rainer Wiegard  
Innenminister

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 5. Juli 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-32

**Landesverordnung  
über die zuständigen Behörden  
nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchD-ZustVO)  
Vom 16. September 2009  
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-31**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 598), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde nach § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1669), ist im Falle eines Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung der in

1. der Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG vom 18. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 332 S. 27), genannten Rechtsvorschriften
  - a) für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident (Staatskanzlei),
  - b) für den Bereich der privaten audiovisuellen Mediendienste die Medienanstalt Hamburg/

Schleswig-Holstein nach § 38 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages HSH (Anlage zum Gesetz vom 21. Februar 2007, GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch den zweiten Medienstaatsvertrag (Anlage zum Gesetz vom 13. August 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 358),

2. der Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (Preisangabenrichtlinie) erlassenen Rechtsvorschriften  
das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein,
3. der Nummer 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten EG-Richt-

linie 2001/83/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 S. 67), geändert durch die Richtlinie 2008/29/EG vom 11. März 2008 (ABl. L 81 S. 51),

das Landesamt für soziale Dienste.

#### § 2

#### Ordnungswidrigkeiten

Die jeweils in § 1 bezeichneten Behörden sind auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. September 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren

Dr. Jörn Biel  
Minister  
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Berichtigung des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Berichtigung –**

Die Berichtigung des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 427) erhält folgende Fassung:

#### **„Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Berichtigung –**

Das Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienst-

rechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie

2. die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes

in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung als Landesrecht fort.““

**Herausgeber und Verleger:**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.)  
jeden Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €, jährlich 88,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.  
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
[archiv@landtag.nrw.de](mailto:archiv@landtag.nrw.de)

## Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren – Berichtigung –

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 20. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 3 wird aus der Ziffer „1.5.1.5“ die Ziffer „1.5.1“.

### Mitteilung der Schriftleitung

Letzte Ausgabe 2009 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein:

Die letzte Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein erscheint am 23. Dezember 2009; Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 9. Dezember 2009 für die Manuskripte und am 18. Dezember 2009 für die Urdokumente.